

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 3. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.



Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. J. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 7. Oktober 1943

21. Ausgabe

Inhalt:

Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes vom 25. April 1943. S. 441. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes vom 25. April 1943. S. 442. — Disziplinarbefugnisse. S. 443. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilte Soldaten bzw. Landeseinwohner. S. 443. — Inmarschsetzung von Uk-Gestellten durch Feldeinheiten. S. 443. — Richtlinien für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst. S. 443. — 4. Reichskleiderkarte für uniformierte Helferinnen der Wehrmacht. S. 444. — Ärmelband »Afrika«. S. 445. — Alleinige Verleihungsdienststelle für das Ärmelband »Afrika«. S. 445. — Panzer-Späh-Offiziere. S. 445. — Waffenwechsel von Offz. und Offz.-Nachwuchs. S. 445. — Karteimittel von aktiven Offizieren. S. 445. — Personalnachweise der aktiven Offiziere. S. 445. — Offiziere (Ing.) und Offiziere der Kraftfahrparktruppe. S. 446. — Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen. S. 446. — Beglaubigung von Unterschriften unter eidesstattlichen Versicherungen. S. 446. — Disziplinarbefugnisse der Quartiermeister. S. 446. — Zurückziehung von Soldaten nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 756 und 757. S. 446. — Erfassung von wissenschaftlichen Geographen. S. 447. — Einführung eines »Ausbildungsnachweises« für an die Front abgestellten Ersatz. S. 447. — Mitnahme von Waffen bei Versetzungen. S. 447. — Feldgendarmarie. S. 447. — Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1943/44. S. 447. — Studien- und Prüfungsurlaub. S. 449. — Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft als Kraftfahrer. S. 449. — Planstellen der Beamten (Fz). S. 450. — Besetzung von Planstellen Fahnenflüchtiger. S. 451. — Truppenkennzeichen für Führer-Grenadier-Bataillon. S. 451. — Betriebsstoff-Untersuchungstrupps. S. 451. — Neuauflage der K. St. N. »Inf. Div. n. A.«. S. 451. — Ermittlungsaktion Tunis; hier: Abschriften von den durch die Wehrmeldeämter geführten Hauptlisten. S. 451. — Rundfunkgerät. S. 452. — Waffenausstattung der Scharfschützen-Lehrgänge. S. 452. — Verbrauchssätze an L- und S-Munition für die Ausbildung im Ersatzheer. S. 452. — Beurteilung über Wehrmachtbeamte — Heer — im Kriege. S. 452. — Vorsorglicher Schutz von Panzer- und Stahlschränken gegen Brandeinwirkung infolge von Luftangriffen. S. 453. — Verlegung einer Dienststelle. S. 454. — Ergänzungen zur K. St. N. und K. A. N. S. 454. — Änderung von Druckvorschriften. S. 458. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 458. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 458. — Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 459. — Berichtigungen. S. 459. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

729. Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes vom 25. April 1943.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung des Kampfraumes Demjansk gegen einen zahlenmäßig weit überlegenen Gegner stifte ich den

Demjanskschild.

Artikel 2

Der Demjanskschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Demjanskschild wird verliehen als Kampf- abzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem ein-

geschlossenen Raum von Demjansk an dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Verteidiger von Demjansk, General der Infanterie Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen

und zu den Verfügungen des O. K. W.

730. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes vom 25. April 1943.

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 16. Juli 1943

1. Die Verteidigung des Kampfraumes Demjansk dauerte vom 8. Februar 1942 bis 21. April 1942 (beide Tage einschließlich).

Den Demjanskschild erhält, wer innerhalb dieser Zeit an der Verteidigung ehrenvoll beteiligt war und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat:

- a) ununterbrochener Einsatz von mindestens 60 Tagen in dem eingeschlossenen Raum,
- b) unterstützender Einsatz durch die Luftwaffe von mindestens 50 Flügen, wobei Einflüge in den eingeschlossenen Raum als Einsätze rechnen,
- c) Verwundung oder Erfrierung, für die das Verwundetenabzeichen verliehen wurde

2. Anträge auf Verleihung des Demjanskschildes sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle an das II. Armeekorps einzureichen. Vorbereitete Besitzezeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Endfrist der Vorschläge 31. 12. 1943. Die Verleihung wird mit dem 1. 4. 1944 abgeschlossen.

3. Die Besitzezeugnisse nach Anlage 2 sind mit der faksimilierten Unterschrift des verstorbenen Generals der Infanterie Graf Brockdorff-Ahlefeldt zu versehen und durch den Kommandierenden General des II. Armeekorps zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Demjanskschildes.

Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benutzung der 2. Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintragung in die Personalpapiere mitzuteilen. Nach Abschluß der Verleihungen sind die Verleihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmachtteile zum Verbleib zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Für die sollmäßigen Uniformstücke (einschl. Mäntel) ist nach näherer Anordnung der Wehrmachtteile je 1 Abzeichen, zur Selbsteinkleidung Verpflichteten sind insgesamt 5 Abzeichen kostenlos zu liefern; die Abzeichen verbleiben den Beliehenen

beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst kostenlos. Ersatz für unverschuldeten Verlust wird nur an im aktiven Wehrdienst Stehende gegen Vorlage einer beglaubigten Verlusterklärung kostenfrei geleistet.

6. Der Demjanskschild kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

7. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Demjanskschildes als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

8. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig. In diesem Falle ist der Demjanskschild (eine Ausfertigung) mit Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen auszuhändigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes vom 25. April 1943.

Zu 2. Die Sammeldienststelle zur Vorlage von Sammellisten für das Heer befindet sich beim Stellv. Generalkommando II. A. K. Anschrift: Arbeitsstab Demjanskschild, Stellv. Generalkommando II. A. K., Stettin.

Sammellisten sind von den Generalkommandos, Divisionen usw. für die ihnen unterstellten Truppenteile geschlossen dieser Dienststelle vorzulegen.

Zu 3. Die Verleihungsunterlagen sind O. K. H./PA/P 5/2. Staffel zuzusenden.

Zu 4. Anforderung und Art der Lieferung regelt II. A. K. durch Sammeldienststelle.

Zu 5. Ersatz für unverschuldeten Verlust ist bei O. K. H./PA/P 5 (f) 2. Staffel anzufordern.

Zu 7. Dienstliche Lieferung der verkleinerten Form des Demjanskschildes zum Tragen zur bürgerlichen Kleidung erfolgt nicht.

Zu 8. Die Aushändigung an die Hinterbliebenen wird den Einheitsführern (Kompanie-, Batterie- usw. Führern) übertragen.

O. K. H., 10. 8. 43

— 12 933/43 — P 5 (f).

Anlage 1
S. 400

Anlage 2
S. 400

731. Disziplinarbefugnisse.

1. In den H. M. 1941 Nr. 760 streiche:

»die Höh. Wehrm. Nachr. Führer bei den Wehrmachtbefehlshabern der besetzten Gebiete.«

2. Gemäß Verfügung Chef O. K. W./WR (I/1 b) Nr. 474/43 geh. v. 6. 7. 43 ist den Höheren Wehrmacht-Nachrichtenföhrern bei den Wehrmachtbefehlshabern Ostland, Ukraine und Norwegen auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 WDSiO die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs nach § 18 WDSiO übertragen worden.

O. K. W., 7. 9. 43

11/R/11/N
1863/43 g WFS/Ag WNV/Z Ia.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE.), 27. 9. 43

14b
9512/43 g Tr Abt (Ia).

732. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

Der Erlaß v. 13. 5. 42 (H. M. 1942 Nr. 433) in der Fassung der Erlasse v. 13. 8. 43 (H. M. 1943 Nr. 645) und v. 28. 8. 43 (H. M. 1943 Nr. 675) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Ig 2 treten an die Stelle der Worte »Sonnenburg (Neum.) — Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder) — « die Worte »Wartenburg (Ostpr.) — Oberstaatsanwalt in Allenstein — «.

Ziff. II erster Absatz erhält folgende Fassung:

Bei Landeseinwohnern, die von den Wehrmachtgerichten im Bereich der Militärbefehlshaber in Frankreich sowie in Belgien und Nordfrankreich zu Freiheitsstrafen von 9 Monaten und mehr, in den besetzten norwegischen Gebieten zu Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten und in den besetzten dänischen Gebieten zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurteilt werden, werden die Freiheitsstrafen in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt, soweit nicht der Gerichtsherr im Einzelfall eine andere Anordnung trifft.

Unter IICb1 treten an die Stelle der Worte »Generalstaatsanwalt in Köln« die Worte »Generalstaatsanwalt in Kiel«.

O. K. W., 22. 9. 43

54 e 25
Str 1924/43 II. Ang. Tr Abt (Str II).

733. Inmarschsetzung von Uk-Gestellten durch Feldeinheiten.

Neuerdings treffen häufig Soldaten, deren Uk-Stellung auf Grund von Sonderverfügungen des O. K. W. unter bestimmtem Stichwort befohlen wurde, bei den Ersatzeinheiten bzw. Entlassungsdienststellen ohne Unterlagen ein, so daß durch Rückfragen kostbare Zeit bis zu ihrem Arbeitseinsatz vergeht.

Die Führer der Einheiten bzw. Dienststellen sind für Einhaltung der in der D 3/14 § 9 (1) dieserhalb gegebenen Bestimmungen verantwortlich.

Jedem Uk-Gestellten ist danach bei der Inmarschsetzung zu seinem Ersatztruppenteil bzw. seiner Entlassungsdienststelle der sorgfältig und lückenlos ausgefüllte Überweisungsschein, aus dem die zukünftige Arbeitsstätte zu ersehen sein muß, mitzugeben.

O. K. W., 23. 9. 43

12 i 12. 26
32591/43 WEA/Abt E (VZ).

734. Richtlinien für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst.

I.

1. Deutsche Staatsangehörige wehrpflichtigen Alters, die einen oder mehrere fremdblütige — jedoch nicht jüdische — Großelternteile haben und nicht gemäß II. 1. als Zigeuner oder Zigeunermischling namhaft gemacht sind, sind grundsätzlich zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen.

Für jüdische Mischlinge gilt der Erlaß O. K. W. Az. 12 i 10. 20 J (Ic) Nr. 524/40 geh. vom 8. 4. 1940.

2. Entsprechen sie jedoch infolge ihres fremdrassigen Bluteinschlages offensichtlich nicht den an einen deutschen Soldaten nach Erscheinung, Haltung, Charakter und Wesen zu stellenden Anforderungen, so sind sie zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht geeignet.

3. Die Prüfung der rassischen Eignung wird bei der Erfassung und Musterung vorgenommen. Die Entscheidung über die Eignung Ers. Res. I oder Ungeeignetheit Ers. Res. II (n. z. v.) bzw. Ldw. II (n. z. v.) trifft der Wehrbezirkskommandeur bzw. der Musterungsleiter auf Grund der Feststellungen und Vorschläge der Kreispolizeibehörde und des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung.

4. Wenn der Wehrbezirkskommandeur bzw. Musterungsleiter, der Vertreter der Kreispolizeibehörde und der Musterungsarzt über die Frage der Eignung zu keiner Einigung gelangen, ist der Musterungsentscheid auszusetzen und die Entscheidung des O. K. W./Wehrersatzamt, Abt. E, zu bean-

tragen. Dem Antrag sind sämtliche Vorgänge, etwa vorhandene Abstammungsurkunden und 2 Lichtbilder (von vorn und von der Seite) beizufügen. O. K. W. entscheidet im Benehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen, dem Reichsminister des Innern und der Parteikanzlei.

5. Für die Heranziehung derartiger Dienstpflichtiger deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 517) und der Dienst-anweisung des Auswärtigen Amtes zur Ausführung dieser Verordnung an die Konsulate.

II.

1. Zigeuner und Zigeunermischlinge, die in den Zigeunererfassungslisten von den Kriminalpolizei-(leit)stellen den Wehersatzdienststellen namhaft gemacht werden, sind zum aktiven Wehrdienst nicht heranzuziehen.

2. Vollblütige Zigeuner erhalten einen Ausschließungsschein, Zigeunermischlinge werden der Ers. Res. II (bzw. Ldw. II) n. z. v. überwiesen.

III.

1. Soldaten, die nach dieser Verfügung unter I. 2. fallen bzw. als Zigeuner oder Zigeunermischlinge von den Kriminalpolizei-(leit)stellen namhaft gemacht und über die Wehersatzdienststellen der Truppe bekanntgegeben werden, sind im allgemeinen zu entlassen.

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt nach W. G. § 24 (2) b) wegen mangelnder Eignung. Wehrdienstverhältnis Ers. Res. II (n. z. v.) bzw. Ldw. II (n. z. v.).

Während des Krieges gelten für die Entlassung von Uffz. und Mannsch. die Bestimmungen der H. Dv. 82/5 b vom 15. 4. 1941.

Alle nach diesem Zeitpunkt eingestellten und für eine Entlassung in Frage kommenden Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind nach § 6 (2) b Ziff. 6 dieser Vorschrift nicht wegen mangelnder Eignung, sondern wegen irrtümlicher Einstellung zu entlassen.

2. Ein Belassen im Dienst kann jedoch in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf eingehend begründeten Antrag des Truppenteils von den Oberkommandos der Wehrmachtteile genehmigt werden, unter der Voraussetzung, daß der Zigeunermischling nach Gesamtführung, Charakter, Persönlichkeitswert sowie weltanschaulicher Einstellung volle Gewähr für unbedingte Zuverlässigkeit bietet und

er durch sein Verhalten vor dem Feind seine volle Einsatzbereitschaft und einwandfreie Gesinnung unter Beweis gestellt hat.

Die Anträge sind mit eingehender Beurteilung, 2 Lichtbildern (von vorn und von der Seite), je 1 Auszug aus der Truppen (Kriegs-) Stammrolle und dem Strafbuch sowie den Stellungnahmen der Zwischendienststellen vorzulegen.

IV.

Die Verfügungen RKM/Allg. E (Ia) Nr 1510/37 geh. vom 26. 11. 1937 und O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 7985/42 vom 10. 7. 1942 (H. M. 42 Nr. 576) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

O. K. W., 22. 9. 43

— 3838/43 g — Wehersatzamt/Abt. E (Ia).

735. 4. Reichskleiderkarte für uniformierte Helferinnen der Wehrmacht.

Die Reichsstelle für Bekleidung und verwandte Gebiete hat sich damit einverstanden erklärt, daß uniformierten Helferinnen der Wehrmacht, die außerhalb der Reichsgrenzen in Gebieten (Städten) eingesetzt sind, in denen für Wehrmachtangehörige ein Uniformtrageverbot besteht, für die Dauer dieses Einsatzes keine Bezugsabschnitte von der 4. Reichskleiderkarte abgetrennt werden. Sind uniformierten Helferinnen bereits 35 Punkte abgetrennt worden, so ist sinngemäß nach Ziff. 3 des Er-

lasses O. K. W. ^{2 f 32 Beih. 1} ^{8480/43} WV (IIIc) — H. M. 1943, S. 210 Nr. 300 — zu verfahren. Danach wenden sich die Helferinnen wegen Rückvergütung von Bezugsabschnitten — 5 Bezugsabschnitte für je drei volle Monate bzw. Ausstellung gleichwertiger Bezugsscheine — unter Vorlage einer Bescheinigung ihrer Dienststelle über die Dauer des Uniformtrageverbots an ihre zuständige Kartenausgabestelle.

Ein Uniformtrageverbot für Wehrmachtangehörige besteht zur Zeit nur in Rom.

O. K. W., 8. 9. 43

^{2 f 32 Beih. 1} ^{2768/43 g} WV (IIIc).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 43
— 31 a/c — Bkl (I).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

736. Armband »Afrika«.

Für zur Zeit nicht im aktiven Wehrdienst befindliche Angehörige der ehemaligen Panzerarmee Afrika bzw. der Heeresgruppe Afrika, weiterhin für Gefallene und Verstorbene können Anträge auf Verleihung des Armbandes »Afrika« durch die Wehrbezirkskommandos beim Abwicklungsstab 6. Armee und Heeresgruppe Afrika gestellt werden.

O. K. H., 22. 9. 43
— 13092/43 — P 5 (f).

737. Alleinige Verleihungsdienststelle für das Armband »Afrika«.

— H. M. 43 Nr. 615 —

Die dem Deutschen General beim H. Qu. der ital. Wehrmacht übertragene Verleihungsbefugnis für die Angehörigen der in Italien eingesetzten Verbände entfällt in Zukunft. Allein verleihungsbe-rechtigte Dienststelle ist OKH/AHA/Abwicklungs-stab 6. Armee u. Heeresgruppe Afrika.

Anschrift: Rudolstadt/Thür., Prinz Eugen-Kaserne.

O. K. H., 22. 9. 43
— 13091/43 — P 5 (f).

738. Panzer-Späh-Offiziere.

Alle Offiziere mit einer Grundausbildung am Panzer-Spähwagen und entsprechender taktischer Schulung, die sich am Feind im Rahmen einer Panzer-Späh-Kompanie bewährt haben, werden als »Panzer-Späh-Offiziere« gesperrt. Diese »Panzer-Späh-Offiziere« sind ausschließlich in den Panzer-Späh-Kompanien zu verwenden.

Darüber hinaus können diese Offiziere zur Erweiterung ihrer Ausbildung als Nachrichten-Offiziere und Adjutanten der Panzer-Aufklärungs-Abteilungen eingesetzt werden.

Ihr weiterer Werdegang wird in der Regel die Stellung des Kommandeurs einer Panzer-Aufklärungs-Abteilung sein.

Anträge auf anderweitige Verwendung von Panzer-Späh-Offizieren sind dem Heerespersonalamt P 1/3, Abt. (c) jeweils mit entsprechender Begründung vorzulegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß durch diese Verfügung eine Abwanderung von gut ausgebildeten Panzer-Späh-Offizieren unterbunden wird, die bei den hohen Anforderungen an die Ausbildung untragbar ist.

O. K. H., 29. 9. 43
Ag P 1/3, Abt. (c).

739. Waffenwechsel von Offz. und Offz.-Nachwuchs.

Die in H. M. 42, Nr. 982, Abs. 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen über Waffenwechsel von Offz. u. Offz.-Nachwuchs gelten sinngemäß auch für den Übertritt zur Sturmartillerie.

Für Vorlage der Gesuche gilt obige Bez.-Verfügung.

O. K. H., 25. 9. 43
Ag P 1/4, Abt. (b III).

740. Karteimittel von aktiven Offizieren.

Beiheft III zur H. Dv. 75 Seite 2 wird in Erinnerung gebracht:

Aufgaben des Feldtruppenteils:

»Führung von Wehrpaß, Kriegsstammrollenblatt und Soldbuch (letzteres stets — auch bei Lazarett-aufenthalt — in Hand des Offiziers), außerdem Beurteilungsnotizen; Absendung des Kriegsstammrollenblatts an das zuständige W. B. K. bei jeder Veränderung (Tod, Vermißtsein, Versetzung; Lazarett-einlieferung siehe d). Übersendung der irrtümlich ins Feld mitgeführten Friedenspersonalpapiere an den für die Aufbewahrung zuständigen Ersatztruppenteil; siehe Vorbemerkungen d.«

Beiheft III, Vorbemerkung d:

»Zur Festlegung des für die Aufbewahrung der Friedenspersonalpapiere zuständigen Ersatztruppenteils ist im Wehrpaß der aktiven Offiziere auf Seite 4 unter Nachträge von ihrer jetzigen Dienststelle einzutragen: »Zuständige Dienststelle für Aufbewahrung der Friedenspersonalpapiere:« Es ist derjenige Ersatztruppenteil einzutragen, der bei Kriegsausbruch für die Einheit, welcher der Offizier im Frieden zuletzt angehörte, als Ersatztruppenteil zuständig war.«

O. K. H., 22. 9. 43
— 6733 — Ag P 1 (1 a I).

741. Personalnachweise der aktiven Offiziere.

In Zukunft sind in den Personalnachweisen der aktiven Offiziere, 1. und 4. Ausfertigung, bei Eintragung von Veränderungen

in Spalte 2 der Tag der Wirksamkeit der neuen Verwendung,

in Spalte 5 das Datum und die Nummer der Verfügung

aufzuführen.

Die Köpfe der Spalten sind handschriftlich zu verbessern:

bei Spalte 2 in: »Datum der Wirksamkeit«,

bei Spalte 5 in: »Inhalt, Tag und Nummer der Verfügung, Art der Veränderung usw.«

O. K. H., 24. 9. 43

Ag P 1 (1 a I).

742. Offiziere (Ing.) und Offiziere der Kraftfahrparktruppe.

— H. M. 1943 Nr. 686 —

In der Verfügung ist ein sinnenstellender Fehler unterlaufen:

In Absatz III muß es heißen:

Für Rgts. Stäbe im Verbands von usw.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 43

— 14798/43 — AHA V.

743. Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen.

— H. Dv. 83, Nr. 10 und 12 —

(Vorlage von Genehmigungsanträgen.)

Als Anlage sind den Genehmigungsanträgen zur Beilehung als Sonderführer die »Personal-, Dienst- und Planstellenangaben« nach dem Muster der Anlage 1 zur H. Dv. 83 — Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen — beizufügen.

Auf Grund der mit dem Erlaß O. K. H./PA Nr. 2460/43 g Ag P 1/7. Abt. (II) v. 3. 6. 1943 eingeschränkten Genehmigungserteilung, wonach Beilehungen von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger als Sonderführer nur noch nach Maßgabe der Ziff. 4 und 6 gen. Erl. genehmigt werden, ist es unbedingt erforderlich, daß die Anlage »Personal-, Dienst- und Planstellenangaben« in allen Punkten, z. B. auch Ziff. 6 a, b und Ziff. 7 genauestens und lückenlos ausgefüllt werden.

Anderenfalls laufen auch Genehmigungsanträge für noch zulässige Beilehungen Gefahr, der Ablehnung zu verfallen.

Es besteht Veranlassung, die vorliegenden Dienststellen hierzu nachdrücklich auf Beachtung der H. Dv. 83 Ziff. 12 hinzuweisen.

O. K. H., 30. 9. 43

— 3949/43 — Ag P 1/7. Abt. (II).

744. Beglaubigung von Unterschriften unter eidesstattlichen Versicherungen.

Es sind den Polizeireviere häufig ausgefüllte Formulare zur Beglaubigung der Unterschrift vorgelegt worden, die für Wehrmachtdienststellen bestimmt sind und mit der Überschrift »Eidesstattliche Versicherung« versehen sind. Durch diese

»eidesstattliche Versicherungen« sollen in der Regel von den Bräuten von Wehrmachtangehörigen, die den arischen Nachweis nicht lückenlos erbringen können, die fehlenden Urkunden ersetzt werden.

Da eidesstattliche Versicherungen nur von einer für ihre Abnahme zuständigen Behörde verlangt werden können und polizeilich beglaubigte eidesstattliche Versicherungen leicht den Anschein einer amtlichen Urkunde erwecken, sind Unterschriftsbeglaubigungen durch die Polizei unter eidesstattlichen Versicherungen nicht mehr zu fordern.

O. K. H., 22. 9. 43

13 h
10323/43 Ag P 2/Abt. 3b.

745. Disziplinarbefugnisse der Quartiermeister.

1. Den Quartiermeistern der Generalkommandos und der gleichgestellten Kommandobehörden steht gegenüber den Truppenoffizieren kriegsgliederungsmäßig unterstellter Verwaltungstruppen die Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs zu.

2. Soweit den Gen. Kdos. und den gleichgestellten Kdo.-Behörden keine Kommandeure der Korps-Nachschubtruppen unterstehen, haben die Quartiermeister gegenüber den Truppenoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aller kriegsgliederungsmäßig unterstellten Nachschubtruppen die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

O. K. H., 19. 9. 43

— II/11303/43 — Gen St d H/Org Abt.

746. Zurückziehung von Soldaten nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 756 und 757.

1. In Nr. 656 der H. M. 1943 in Ziffer 1 Spalte 2 unter »Panzer-Truppe« hinter Panzer-Grenadier-Regiment ist zu ergänzen:

»Panzer-Aufklärungs-Abteilung«.

2. Am Ende der Ziffer 1 ist zu ergänzen:

Spalte 1 »Feldstrafgefangenen-Abteilung und Feldstraflager«,

Spalte 2 »Stammpersonal der Feldstrafgefangenen-Abteilungen und Feldstraflager«,

Spalte 3 »Verwaltungsgruppe und Troß der Stäbe der Feldstrafgefangenen-Abteilungen und der Feldstraflager«.

O. K. H., 19. 9. 43

— II/11416/43 — Gen St d H/Org Abt.

747. Erfassung von wissenschaftlichen Geographen.

Dem O. K. H./Gen St d H/Abt f Kr Kart u. Verm Wes sind zur Deckung des Bedarfs an wissenschaftlichen Geographen geeignete Unteroffiziere und Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1905 und älter auf dem Dienstwege namhaft zu machen.

Personalangaben (Name, Dienstgrad, Geburtsjahrgang, derzeitiger Tauglichkeitsgrad, fachliche Vorbildung) sind beizufügen.

O. K. H., 22. 9. 43

23
7090/43 Gen St d H/Abt f Kr Kart u Verm Wes (Z b).

748. Einführung eines »Ausbildungsnachweises« für an die Front abgestellten Ersatz.

1. Mit sofortiger Wirkung wird für das Ersatzheer der »Ausbildungsnachweis« für an die Front abgestellten Ersatz aller Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade eingeführt.

2. Der »Ausbildungsnachweis« hat den Zweck, den Feldtruppenteilen die schnelle und richtige Einreihung des Ersatzes zu erleichtern. Seine Ausfüllung ist daher durch die verantwortlichen Kp.- usw. Chefs genau und — besonders bei Unterführern — kritisch vorzunehmen.

3. Die Kp.- usw. Chefs oder ihre Vertreter im Amt haben als Bestätigung der Richtigkeit der Ausfüllung die Ausbildungsnachweise persönlich zu unterschreiben.

4. Die »Ausbildungsnachweise« haben Soldbuchgröße und sind dem Ersatz bei Abstellung in das Soldbuch einzulegen (nicht heften oder kleben!). Das Muster Anlage 1 ist bindend.

5. Die Ausbildungsnachweise sind durch den Feldtruppenteil nach Einreihung des Ersatzes zu vernichten.

6. Die zur Ausfüllung der Ausbildungsnachweise für erforderlich gehaltenen Ausbildungszweige sind in Anlage 2 zusammengestellt.

7. In der Ausfüllung der Karteimittel (Wehrpaß, Verwendungskarte) ändert sich hierdurch nichts.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 43
— 1919/43 — Chef Ausb. Stab/Ia (1).

749. Mitnahme von Waffen bei Versetzungen.

Zur Beseitigung von Unklarheiten über die Mitnahme von Waffen bei Versetzungen wird befohlen:

Bei Versetzungen innerhalb des Feldheeres, vom Feldheer zum Ersatzheer und umgekehrt sind den versetzten Soldaten die ihnen zustehenden Handwaffen einschließlich Karabiner mitzugeben.

Bei Zuführung geschlossener Ersatztransporte zum Feldheer (Marschbataillon usw.) wird die Waffenausstattung von Fall zu Fall befohlen.

Anforderungen von Waffen durch die Stellv. Gen. Kdos. für die zum Feldheer versetzten Soldaten sind an O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA Ib nur dann vorzulegen, wenn unter Berücksichtigung der von Versetzten aus dem Feldheer mitgebrachten Waffen wenigstens 100 Gewehre oder Pistolen für Versetzungen aus den Beständen des Wehrkreises ausgegeben worden sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 43
— 24150/43 — AHA/Ib.

750. Feldgendarmerie.

Im Einvernehmen mit R. F. // haben die Feldgendarme des Heeres gegenüber den Angehörigen der Waffen-// die gleichen Befugnisse, wie gegenüber Wehrmachtangehörigen. Das gleiche gilt für die Feldgendarme der Waffen-// gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 9. 43
— 24324/43 — AHA/Ia (IV).

751. Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1943/44.

A. Allgemeines.

1. Das dienstliche Studium dient ausschließlich der Ausbildung, Ergänzung und Sicherstellung des kriegsbedingten Nachwuchsbedarfs an Reserve-Sanitäts- und -Veterinäroffizieren sowie Heeresapothekern d. R. und Reserve-Sanitätsoffizieren (Z).

2. Mit der Zulassung zum dienstlichen Studium ist ohne weiteres die Verpflichtung verbunden, für jedes im Kriege begonnene Semester (Trimester) dienstlichen Studiums nach Beendigung des Krieges und nach Abschluß des Studiums mindestens je 3 Monate der Wehrmacht zur Verfügung zu stehen.

Soweit die zum Studium Zugelassenen bei Aufnahme des Studiums ihre 2jährige aktive Dienstpflicht noch nicht erfüllt haben, ist weitere Voraussetzung, daß sie eine Verpflichtungserklärung (Vermerk im Wehrpaß Feld 26 und im Wehrstammbuch unter »Nachträge«) gemäß Anlage unterschrieben haben. Erst nach voller Erfüllung der 2jährigen aktiven Dienstpflicht beginnt dann die Frist für den zusätzlich zu leistenden Wehrdienst für jedes Semester (Trimester) dienstlichen Studiums.

3. Die zum dienstlichen Studium zugelassenen Soldaten werden in besonderen Einheiten bzw. in

der Heeres-Veterinärakademie nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen zusammengefaßt.

Die Durchführung des dienstlichen Studiums erfolgt grundsätzlich an den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten).

B. Einzelbestimmungen.

1. R. S. O. B. und Fahnenjunker d. R. (im Sanitätskorps) bzw. R. V. C. B. und Fahnenjunker d. R. (im Veterinärkorps), die im Sommerhalbjahr 1943 zum dienstlichen Studium zugelassen waren, setzen im Winterhalbjahr 1943/44 ihr Studium dienstlich fort, wenn sie die hierfür geforderten Voraussetzungen erfüllen (siehe auch Abschnitt C Ziffer 4).

2. Soldaten, die nachweislich mindestens 1 Semester (Trimester) Medizin bzw. Vet.-Medizin studiert oder das Studium infolge freiwilliger Meldung zum Wehrdienst vor Semester-(Trimester-)Schluß abgebrochen haben (Bestätigung durch die Hochschule erforderlich), sind zum 1. 11. 1943 zur zuständigen San. Ers. und Ausb. Abt. bzw. zur Heeres-Veterinärakademie zu versetzen.

Voraussetzung ist, daß sie

- a) die volle Eignung zum Fahnenjunker d. R. im San.- bzw. Vet.-Korps besitzen und
- b) zum Beginn des Wintersemesters (Beginn 1. 11. 1943) mindestens 1½ Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben oder
- c) die ärztliche bzw. tierärztliche Vorprüfung bestanden und am 1. 11. 1943 mindestens 1 Jahr aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Die endgültige Zulassung zum dienstlichen Studium erfolgt nach Überprüfung durch den Kommandeur der San. Ers. und Ausb. Abt. bzw. Heeres-Veterinärakademie nach näherer Weisung des O. K. H./S In bzw. V In.

Für die Nichtgeeigneten gelten die Bestimmungen in Abschnitt C Ziffer 4.

3. Zur Sicherstellung des Nachwuchses an San.- und Vet.-Offz. d. R. ist es erforderlich, auch den in der Truppe vorhandenen Soldaten, die beabsichtigten, das Studium der Medizin bzw. Vet.-Medizin zu ergreifen, Gelegenheit zur Aufnahme des Studiums zu geben.

Es können daher — soweit die dienstlichen Belange zulassen — zur Aufnahme des dienstlichen Studiums für Med. und Vet. Med. für das 1. Semester neu zugelassen werden:

Soldaten, die durch schriftliche Belege (z. B. Eintragung im Reifezeugnis usw.) nachweisen können, daß sie schon vor Einberufung zur Wehrmacht die Absicht hatten, Medizin bzw. Vet. Medizin zu studieren. Voraussetzung ist, daß sie

- a) die volle Eignung zum Fahnenjunker d. R. (im San. Korps) bzw. Fahnenjunker d. R. (im Vet. Korps) besitzen,

- b) am 1. 11. 1943 mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet und davon
- c) mindestens 2 Jahre dem Feldheer angehört haben.

Jede mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmungen (z. B. durch Studienwechsel u. ä.) muß ausgeschlossen bleiben; insbesondere ist zu verhindern, daß weniger wertvolle oder noch nicht bewährte Soldaten die Zulassung zum dienstlichen Studium zu erreichen versuchen.

Die Entscheidung über die Versetzung (nach Ziff. 2) trifft der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Befugnis eines Div. Kommandeurs.

Der nächste Disziplinarvorgesetzte und die Zwischenvorgesetzten haben zu prüfen und in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen, ob sowohl die bisherigen soldatischen Leistungen des betr. Soldaten als auch seine charakterliche Veranlagung und sein ehrlicher Wille zum Studium eine Versetzung rechtfertigen.

Die Versetzung kommt nur für verdiente Soldaten in Betracht, die auf Grund ihrer bisherigen Leistungen und der Beurteilung durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten tüchtige San.- (Vet.-) Offiziere d. R. zu werden versprechen. Diesen Soldaten soll aber auch die Versetzung nicht versagt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe vorliegen.

Die hiernach Geeigneten sind zum 1. 11. 1943 zur zuständigen San. Ers. u. Ausb. Abt. bzw. Heeres-Veterinärakademie Hannover zu versetzen. Überprüfung wie nach vorstehender Ziffer 2, vorletzter Absatz.

4. Für den Nachwuchs an Heeresapothekern d. R. gilt die Regelung nach Ziff. 1 bis 3 sinngemäß.

5. Um den vordringlichen, augenblicklichen Bedarf des Nachwuchses an Res. San. Offz. (Z) zu decken, sind Soldaten, die die zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben und bei denen die Voraussetzungen nach Ziff. 2 a) und c) erfüllt sind, zum 1. 11. 1943 zur zuständigen San. Ers. u. Ausb. Abt. zu versetzen. Die endgültige Zulassung zum dienstlichen Studium erfolgt nach Überprüfung durch den Kommandeur der San. Ers. u. Ausb. Abt. nach näherer Weisung des O. K. H./S In.

Für die Nichtgeeigneten gelten die Bestimmungen in Abschn. C, Ziff. 4.

6. Auch Soldaten der Versehrtenstufe I und II (nicht »a. v.«) können zum dienstlichen Studium zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Ziff. 3 erfüllen und trotz ihrer Versehrtheit für eine spätere Verwendung als San. Offz. d. R. oder Vet. Offz. d. R. bzw. Heeresapotheker d. R. oder Res. San. Offz. (Z) in Betracht kommen.

7. Bei Reserve-Offizieren und Wehrmachtbeamten d. R. ist Voraussetzung für die Zulassung zum dienstlichen Studium, daß sie auf eigenen Antrag von O. K. H./PA bzw. VA hierfür freigegeben werden. Diese Anträge sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Befugnis eines Div. Kommandeurs, ob die Freigabe möglich ist, unmittelbar dem O. K. H./PA (bei Wehrmachtbeamten O. K. H./VA) vorzulegen.

C. Schlußbestimmungen.

1. Das Wintersemester 1943/44 beginnt am 1. 11. 1943. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat sich bereit erklärt, für Angehörige des Feldheeres das Semester auch noch ab 15. 1. 1944 voll anzurechnen.

2. Bei allen Versetzungen zum dienstlichen Studium nach Abschn. B, Ziff. 2 bis 5 sind mitzugeben:

- a) Beurteilung nach Muster gem. H. V. Bl. (B) 1943 Nr. 484 bzw. 538. Dabei ist besonders zur Frage der Eignung als Fhj. d. R. (im San. Korps) bzw. Fhj. d. R. (im Vet. Korps) Stellung zu nehmen und die Bewährungszeit als Unterführer genau anzugeben.
- b) Einverständniserklärung des zuständigen Leit. San.- bzw. Vet.-Offz. zur Ernennung zum Fhj. d. R. (im San. Korps) bzw. Fhj. d. R. (im Vet. Korps) gem. H. Dv. 82/3b, Teil B, Ziff. 35 c) bzw. Ziff. 69 oder bei erfüllten Voraussetzungen Bescheinigung über die Ernennung gem. H. Dv. 82/3b, Teil B, Ziff. 35 a) bzw. Ziff. 69.

3. Alle Soldaten, die zum dienstlichen Studium zugelassen sind, haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit abzuschließen.

4. Soldaten, die für ein Weiterstudium nicht mehr in Betracht kommen oder das dienstliche Studium aufgeben sowie Soldaten, die sich bei der Überprüfung (nach Abschn. B, Ziff. 2, 3, 4 u. 5) als nicht geeignet erweisen, sind als R. S. O. B.-Fahnenjunker d. R. (im San. Korps) bzw. R. V. O. B.-Fahnenjunker d. R. (im Vet. Korps) zu streichen. Sie sind zum Ersatztruppenteil ihrer Stammwaffe zu versetzen und stehen für eine Verwendung im Feldheer zur Verfügung.

5. R. S. O. B. und Fahnenjunker d. R. (im San. Korps), die sich während des dienstlichen Studiums als fachlich nicht geeignet erweisen (mangelhafte Studienleistungen bzw. Prüfungsergebnisse), sind ebenfalls als R. S. O. B.-Fahnenjunker d. R. (im San. Korps) zu streichen und zur zuständigen San. Ers. u. Ausb. Abt. zu versetzen, der sie zu sofortiger Feldverwendung zur Verfügung stehen (vgl. auch H. Dv. 29a, Ziff. 55a).

Dies gilt auch für den Nachwuchs an Heeresapothekern d. R. oder Res. San. Offz. (Z).

6. Die Freigabe von Reserve-Offizieren zur Verwendung im Feldheer ist beim O. K. H./PA zu beantragen. Dabei ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um bisher zum dienstlichen Studium zugelassene Reserve-Offiziere handelt.

7. Von der Fortsetzung des dienstlichen Studiums Ausgeschlossene sind an O. K. H./S In bzw. O. K. H./V In namentlich unter Angabe der Gründe zu melden.

O. K. H., 30. 9. 43
— 8103/43 — Gen St d H/Org Abt (I)
31 d 15
68500/43 Tr Abt (I).

Anlage

Truppenteil

Verpflichtungserklärung

Der
(Dienstgrad, Vor- und Familienname)

der
(Truppenteil)

geb. am 19..... in

verpflichtet sich, die an seiner gesetzlichen Dienstpflicht von 2 Jahren am 31. 10. 1943 noch fehlende Zeit von Monaten nach abgelegter medizinischer, veterinärmedizinischer, zahnmedizinischer, pharmazeutischer Prüfung nachzudienen.*)

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr) (Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des sich Verpflichtenden) (Unterschrift des Komp.- usw. Chefs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

752. Studien- und Prüfungsurlaub.

1. Wie in den H. M. 1943 Nr. 266 bekanntgegeben, finden Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Feld- und Ersatzheeres — mit Ausnahme von versehrten Soldaten (s. nachstehende Ziff. 2) — auch für das Wintersemester 1943/44 nicht statt.

2. Nur Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV können nach den Bestimmungen wie in den H. M. 1943 Nr. 267 bekanntgegeben, auch für das Wintersemester 1943/44 und jeweils für ein weiteres Semester zum Studium oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

O. K. H., 1. 10. 43
31 d 14
68370/43 Tr Abt (Id).

753. Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft als Kraftfahrer.

I. Allgemeines.

Um die Fahrfertigkeit von Kraftfahrern (Ersatzmannschaften) nach Erwerb des Wehrm. Führerscheines Kl. 2 zu vervollkommen, ist beabsichtigt, sie während der Erweiterungsausbildung in der Wirtschaft einzusetzen.

Durch die geringe Zuweisung von Betriebsstoff besteht bei den Ausbildungseinheiten (mot) des Ersatzheeres nicht immer die Möglichkeit, den Ersatzmannschaften (Rekruten) die für ihre volle Feldverwendungsfähigkeit als Kraftfahrer erforderliche Fahrfertigkeit zu vermitteln. Auf der anderen Seite hat die Wirtschaft einen fühlbaren Mangel an Kraftfahrern. Durch Einsatz von Kraft-

fahrern (Ersatzmannschaften) in der Wirtschaft ist es daher möglich, nicht nur deren Fahrfertigkeit und kraftfahrtechnische Ausbildung wesentlich zu fördern, sondern auch der Wirtschaft zu helfen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium sind daher folgende Durchführungsbestimmungen vereinbart worden:

II. Durchführungsbestimmungen.

1. Das R. V. M. stellt den Wehrkreiskommandos durch die Nbv. eine Bedarfsliste an Kraftfahrern zu. Diese wird zusammengestellt auf Grund der Anforderungen der Bedarfsstellen (Arbeitgeber) bei den Fahrbereitschaftsleitern, die nach Überprüfung der Notwendigkeit die gesammelten Bedarfsmeldungen den Nbv. vorlegen.

2. Die W. Kdo. teilen den Nbv. die Zahl der voraussichtlich verfügbaren Kraftfahrer nach Truppenteilen und Standorten gesondert mit.

3. W. Kdo. und Nbv. vereinbaren die Durchführung des Einsatzes. Die Gestellung der Kraftfahrer erfolgt nach Weisung der W. Kdo. durch die für die Abstellung in Frage kommenden Truppenteile.

4. Zur Abstellung in die Wirtschaft dürfen nur verwendet werden Ersatzmannschaften (Rekruten) der mot. Truppenteile des Ersatzheeres nach beendeter Grundausbildung, die während dieser Zeit den Wehrmachtführerschein Kl. 2 erworben haben und nicht im Besitz des Zivilführerscheines dieser Klasse sind.

5. Die Abstellung soll sich nach Möglichkeit auf einen Zeitraum von 2 bis 4 Wochen erstrecken. Bei plötzlich eintretendem Bedarf (Ersatzgestellung für das Feldheer usw.) ist die Kommandierung aufzuheben. Die Fahrzeughalter sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

6. Die Abstellung erfolgt nur an Betriebe, die in den Standorten der Ersatz- (Ausbildungs-) Einheiten oder deren nächster Nähe gelegen sind.

Die abgestellten Soldaten tragen Uniform. Sie unterstehen während der Abstellungszeit ihren Einheiten und werden bei diesen untergebracht und verpflegt. Soweit in Ausnahmefällen Unterkunft und Verpflegung bei der Einheit nicht möglich sind, haben die Einheiten diese zu regeln. Die Einheiten stellen die erforderlichen Ausweise aus, wenn die Soldaten ihren Standort verlassen (z. B. bei Fernfahrten Sonderausweis D. Als Reisegrund ist hierbei anzugeben: Fernfahrt eines zur Wirtschaft Kommandierten gemäß Verfügung O. K. H./Gen d Mot/Jn 12 (I) Nr. 150. 7. 43 vom 16. 8. 43).

7. Die abgestellten Kraftfahrer sind ausschließlich im Kraftfahrdienst und in den mit diesem zusammenhängenden Arbeiten (Kfz.-Instandsetzung, Kfz.-Pflege, Be- und Entladung der Kfz.) zu verwenden.

8. Jeder abgestellte Kraftfahrer hat selbst ein Fahrtnachweisheft zu führen, das bei Beendigung des Kommandos durch den Fahrzeughalter zu bescheinigen ist. Im Fahrtnachweisheft ist täglich einzutragen:

- a) die zurückgelegte Fahrtstrecke mit Kilometerangabe,
- b) ob als Fahrer oder Beifahrer,
- c) die für die Kfz.-Pflege aufgewendete Zeit.

9. Wehrmachtführerscheine.

Die Kommandierten werden fast ausschließlich auf Generator-Kfz. verwendet werden. Da die erste Ausbildung sowohl auf Kfz. mit Otto-Motoren als auch auf Generator-Kfz. erfolgt ist, ist der neu erworbene Führerschein mit dem Erweiterungsvermerk »Berechtigt zur Wartung und Führung von Generator-Kfz.« zu versehen. Der Fahrschüler muß bei der Prüfung den Nachweis erbracht haben, daß er mit der Wartung und Pflege des Generator-Kfz. hinreichend vertraut ist.

10. Haftpflicht.

Die Zivilkraftfahrzeuge sind gegen Haftpflicht versichert. Da die Versicherung auch den jeweiligen Fahrer deckt, erfolgt diese in jedem Falle nach dem Versicherungsvertrag für Drittschäden. Für Beschädigung der beförderten Güter übernehmen die Dienststellen und Truppenteile keinerlei Haftung. Von den Firmen usw. ist eine Bescheinigung folgenden Wortlauts zu verlangen:

»Ich erkenne an, daß das Reich (und seine Beauftragten) keine Haftung für die Beschädigung der beförderten Güter übernimmt«.

Der Firma ist zu empfehlen, sich gegen derartige Schäden zu versichern.

Verursacht der Soldat schuldhaft einen Schaden am Kfz., so ist dieses in den von der Wehrmacht in Anspruch genommenen privaten Werkstätten vordringlich instandsetzen zu lassen. Diese Arbeiten werden unentgeltlich durchgeführt, vorausgesetzt, daß nicht ein Dritter für den Schaden verantwortlich oder mitverantwortlich zu machen ist.

Verursacht der Soldat schuldhaft einen Total Schaden, so liefert die Wehrmacht einen gleichartigen Wagen oder sie ersetzt den Wert des Kfz. Sind die Kfz. voll- oder teilkaskoversichert, so ist in erster Linie die Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des Versicherungsvertrages in Anspruch zu nehmen.

11. Versorgung.

Erleidet der kommandierte Soldat in Ausübung des Dienstes einen Unfall, so ist dieser als Dienstunfall anzusehen; der Soldat hat gegebenenfalls Anspruch auf Versorgung auf Grund des WFVG.

12. Die Abfindung der kommandierten Soldaten und die durch die Unternehmer zu zahlende Entschädigung richtet sich nach dem Erlaß H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 141 Abschn. II.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 43

— 150. 7. 43 — Gen d Mot/Jn 12 (I).

754. Planstellen der Beamten (Fz).

Die in den F. St. N., K. St. N. und der Kriegsspitzengliederung ausgebrachten Planstellen für die Beamten des gehob. techn. Dienstes (Fz) können auch mit Offizieren (W) besetzt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 43

— 15214/43 — AHA V.

755. Besetzung von Planstellen Fahnenflüchtiger.

Die Fortführung Fahnenflüchtiger in Planstellen des Feldheeres bedeutet eine nicht tragbare Belastung.

Fahnenflüchtige sind daher 4 Wochen, nachdem das zuständige Feldkriegsgericht das Verfahren gegen den fahnenflüchtigen Soldaten abgeschlossen bzw. seine Zustimmung zur Versetzung ausgesprochen hat, zum zuständigen Ersatztruppenteil zu versetzen. Die Karteimittel sind dem Ersatztruppenteil durch die Feldeinheit zuzuschicken.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 9. 43

23b 12/14a Tr. Abt (IIa).
62008/43

756. Truppenkennzeichen für Führer-Grenadier-Bataillon.

1. Die Soldaten des Führer-Grenadier-Bataillons tragen auf den Schulterstücken und Schulterklappen den Namenszug »FG« nach besonderer Probe, und zwar für:

- a) Offiziere aus goldfarbenem Metall,
- b) Portepéeunteroffiziere aus weißem Metall,
- c) übrige Unteroffiziere und Mannschaften aus Stickgarn in der Waffenfarbe.

Weitere Änderungen in der Uniform treten nicht ein.

Der Ärmelstreifen »Großdeutschland« ist weiter zu tragen.

2. Probe des Namenszuges »FG« wird den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 43

— 64 c 32 — Bkl (IIIa).

757. Betriebsstoff-Untersuchungstrupps.

In H. M. 1943 Nr. 590 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

»Für das übrige Personal (11 Mannsch.) wird die Kraftf. Ers. u. Ausb. Abt. 3, Rathenow (W. K. III), als zuständiger Ersatztruppenteil bestimmt.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 43

— 23667 g II. Ang. — AHA/Ia (VII).

758. Neuausgabe der K. St. N. »Inf. Div. n. A.«.

Durch die Heer. Vorschr. Verw. gehen den Inf. Div. über die zuständigen F. V. St. Div. Pakete, enthaltend die K. St. N. der »Inf. Div. n. A.«, zu.

Inf. Div., die nicht bis zum 30. 10. 1943 in den Besitz dieses Paketes gelangt sind, fordern es über die zuständige F. V. St. an

Die Verteilung der K. St. N. an die unterstellten Einheiten darf erst auf Grund des Umgliederungsbefehls des Gen St d H/Org Abt erfolgen. Für die

vorbereitenden Maßnahmen kann jedoch von den Div. das Stabsheft »Inf. Div. n. A.« dem Paket entnommen werden.

Mit dem Erscheinen der K. A. N. ist vorläufig noch nicht zu rechnen. Diese gehen nach erfolgter Fertigstellung auf dem gleichen Wege zu.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 43

AHA V/StAN.

759. Ermittlungsaktion Tunis;

hier: Abschriften von den durch die Wehrmeldeämter geführten Hauptlisten.

Infolge Feindeinwirkung sind fast sämtliche Unterlagen des Arbeitsstabes Tunis beim Lg. Kdo. III vernichtet worden.

Die Wehrmeldeämter haben daher die gemäß Durchführungsbestimmungen zu O. K. W. AHA/Ag E Tr — Tr Abt — Nr. 1400/43 vom 18. 2. 1943 zu führenden Hauptlisten der nachstehend aufgeführten Feldpostnummern umgehend in Abschrift dem Arbeitsstab Tunis beim Lg. Kdo. III, Breslau Süd, Ahornallee 27, zuzuleiten.

L 01 703,	L 22 963,	L 36 230,	L 49 633 C,
L 02 339,	L 23 073 A,	L 36 897,	L 49 633 D,
L 02 608,	L 23 073 B,	L 36 906,	L 49 633 E,
L 02 645,	L 23 073 D,	L 37 060,	L 49 664,
L 02 835,	L 23 073 E,	L 37 621,	L 49 791,
L 04 166,	L 23 229,	L 37 885,	L 49 902,
L 04 492,	L 23 497,	L 38 092,	L 49 982,
L 04 823,	L 23 955,	L 38 352,	L 49 989,
L 04 852,	L 24 420,	L 38 763,	L 50 030,
L 05 408,	L 24 676,	L 40 232,	L 50 090,
L 06 911,	L 24 917,	L 40 501,	L 50 855,
L 07 052,	L 25 279,	L 40 786,	L 50 891,
L 11 202,	L 25 515,	L 40 979,	L 51 050,
L 11 415,	L 25 650,	L 41 461,	L 51 066,
L 12 003,	L 25 881,	L 41 897,	L 51 097,
L 12 042,	L 26 087,	L 42 121,	L 51 442,
L 12 603,	L 26 940,	L 42 591,	L 51 474,
L 13 028,	L 27 434,	L 42 686,	L 51 590,
L 14 038,	L 27 485,	L 42 809,	L 51 740,
L 14 516 A,	L 27 766,	L 43 318,	L 53 116,
L 14 516 B,	L 28 005,	L 44 332,	L 53 590,
L 14 516 C,	L 28 292,	L 44 410,	L 53 894 A,
L 14 516 D,	L 28 927,	L 44 740,	L 53 894 B,
L 14 516 E,	L 29 165,	L 45 151,	L 53 894 C,
L 15 717,	L 29 770,	L 45 209,	L 53 894 D,
L 15 745,	L 29 959 A,	L 45 561,	L 54 126 A,
L 16 203,	L 29 959 B,	L 46 030,	L 54 126 B,
L 17 031,	L 29 959 C,	L 46 694,	L 54 126 C,
L 17 802,	L 29 959 D,	L 46 723,	L 54 126 E,
L 19 554,	L 29 959 E,	L 47 169,	L 54 474,
L 20 320,	L 30 170,	L 47 363,	L 54 703 A,
L 20 485,	L 31 389,	L 48 571,	L 54 703 B,
L 20 664,	L 31 617,	L 49 126,	L 54 703 C,
L 20 891,	L 32 226,	L 49 248 A,	L 54 703 D,
L 21 133,	L 32 443,	L 49 248 B,	L 55 156,
L 21 242,	L 32 795,	L 49 248 C,	L 55 506,
L 21 273,	L 32 802,	L 49 248 D,	L 55 567,
L 21 662,	L 33 284,	L 49 248 E,	L 55 760,
L 21 809,	L 33 506,	L 49 451,	L 55 995,
L 22 010,	L 35 456,	L 49 567,	
L 22 095,	L 35 780,	L 49 633 A,	
L 22 785,	L 36 003,	L 49 633 B,	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 9. 43

— 14070/43 — Tr Abt (V).

760. Rundfunkgerät.

1. H. V. Bl. 1942, Teil B, Nr. 837 betr. »Ausstattung des Heeres mit handelsüblichem Rundfunkgerät« wird ab sofort bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Während dieser Zeit werden für den Bereich des Feldheeres die Nachrichtenfürer, in Verbindung mit den Wehrbetreuungsoffz., im Ersatzheer die stellv. Gen. Kdos. — Kdr. d. Nachr. Tr. bzw. N-Offz. — ermächtigt, noch vorhandene und zur Auslieferung kommende Geräte so zu verteilen, daß jede Einheit (Kp., Battr.) möglichst mit 1 Empfänger ausgestattet ist. Im besonderen sind Neuaufstellungen, die noch keine Empfänger erhalten haben, durch die Nachr. Führer bei der Verteilung zu berücksichtigen.

2. An handelsüblichen Röhren werden, soweit es die Röhrenfertigungslage ermöglicht, bis auf weiteres geliefert:

- a) Röhren(o) für takt. Geräte,
- b) desgl. » Prop. Zwecke,
- c) » » Filmvorführgeräte,
- d) » » Verstärkeranlagen der Res.-Feld- und Kriegslazarette, Laz. Züge sowie für gr. Umsteigebahnhöfe und Entlassungsanstalten,
- e) » » WR 1 T, WR 1 P, BK 416, B 417, DKE (Battr.) DKE (Allstr.) und sonstige mit gleichen Typen bestückte Rdfk.-Empfänger.

Anforderungen über Röhren anderer Typen sowie Ersatzteile, die über den Rahmen genormter Widerstände und Kondensatoren, wie sie im heeresüblichen Nachrichtengerät verwandt werden, hinausgehen (z. B. Spezialteile für Rundfunkempfänger), sind nicht vorzulegen.

Hierdurch ausfallende Rdfk.-Empfänger sind gegen Belegwechsel an die nächste le. Nachr. Kol. oder Nachr. Park, im Ersatzheer an das nächstgelegene Heereszeugamt — Nachr. Bezirk — abzugeben.

3. Für Anforderung von Nachr. Gerät einschl. Röhren gilt H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 447.

4. Aufhebung obiger Ziffer 1 und 2 sowie Wiedereinkraftsetzung des H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 837 wird, sobald möglich, befohlen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 43
— 78b 54 Rdfk. (A) — In 7 (II 4).

761. Waffenausstattung der Scharfschützen-Lehrgänge.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird auf folgendes hingewiesen:

Die Waffenausstattung der bei den Stellv. Gen. Kdos. und Res. Korps laufenden planmäßigen Scharfschützen-Lehrgänge beträgt bis zur Herausgabe einer entsprechenden St A-N bzw. K A N

10 Karab. 98 k mit handelübl. ZF und
7 KK-Gew. mit ZF 41.

Darüber hinaus benötigte Waffen und Geräte müssen durch die Stellv. Gen. Kdos. bzw. Res. Korps durch Ausgleich innerhalb der Einheiten beschafft werden.

Die laufend zusätzlich zu diesen Stammwaffen zugewiesenen Waffen und Geräte sind ausschließlich nur für ausgebildete Scharfschützen zur Mitnahme an die Front (vorzugsweise Ostfront) bestimmt.

Soweit einzelne ausgebildete Scharfschützen nicht in kürzester Zeit zur Front in Marsch gesetzt wurden, ist dies sofort zu veranlassen oder die Rückführung der Waffen und Geräte zu den Lehrgängen zu befehlen.

Es melden zum 1. 11. 1943 an Chef H Rüst u. BdE (AHA/In 2)

- a) die Stellv. Gen. Kdos. und Res. Korps die Durchführung dieser Anordnung,
- b) die Scharfschützen-Lehrgänge (unmittelbar) die Anzahl der zurückgelieferten Waffen und Geräte.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 43
— 18869/43 — In 2 (II b).

762. Verbrauchssätze an L- und S-Munition für die Ausbildung im Ersatzheer.

In den H. M. 1942 Nr. 705 setze unter »Sonstige Einheiten« hinzu:

	L-Patr.	S-Patr. ($\frac{1}{2}$ rot $\frac{1}{2}$ grün)	R-Patr.	M-Patr.
San. Ers. u. Ausb. Kp.	20	20	—	—
Tr. Entg. Ers. u. Ausb. Kp.	20	20	—	—

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 43
 $\frac{78 \text{ a-f } 51. 53}{13600/43}$ In 7 (II 3).

763. Beurteilung über Wehrmachtbeamte — Heer — im Kriege.

— H. M. 1943 Nr. 408 —

Erläuternd wird bemerkt:

1. Zu Ziff. 6:

- a) Die Vorlage der Beurteilungen hat an die Wehrkreisverwaltung des Wehrkreises zu erfolgen, in dem

aktive Wehrmachtbeamte ihre Friedensplanstelle innehaben bzw. in den sie mit Wirkung für das Friedensverhältnis oder mit Umzugsanordnung versetzt worden sind,

Erg.-Wehrmachtbeamte von den Wehrersatzdienststellen geführt werden (H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 115).

- b) Die Beurteilungen der Wehrmachtbeamten des Heeresbauverwaltungsdienstes sind

wie für die Wehrmachtbeamten des nichttechnischen Dienstes den Wehrkreisverwaltungen zu übersenden.

- c) Die Beurteilungen der Wehrmachtbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes im Feldheer sind den Wehrkreisverwaltungen bzw. dem O. K. H. unmittelbar durch die nächsthöheren Fachvorgesetzten vorzulegen.

Für Vorlage der Beurteilungen der Wehrmachtbeamten des höheren Dienstes gilt der Dienstweg. Die für die Wehrkreisverwaltungen bestimmten Abschriften der Beurteilungen sind von den nächsthöheren Fachvorgesetzten abzusenden. Geben höhere Fachvorgesetzte eine Stellungnahme zu den Beurteilungen ab, so ist der zuständigen Wehrkreisverwaltung Kenntnis zu geben.

- d) Abschriften der bei Versetzung und Kommandierung aufgestellten Beurteilungen sind den neuen Dienststellen zu übersenden.

2. Die Aufstellung und Vorlage von Beförderungsvorschlägen hat in gleicher Weise wie für Beurteilungen angeordnet, zu erfolgen, wenn nicht in Einzelfällen Abweichendes bestimmt ist.

(Für Feldheer vgl. Verfg. Der Heeresintendant im O. K. H./Gen St d H/Gen Qu Az. 855/43 II, 1 vom 18. 2. 1943.)

3. Für die Beurteilung der Heereslehrer ergehen besondere Bestimmungen. Bis zu ihrer Bekanntgabe bleibt es bei der bisherigen für sie bestehenden Regelung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 9. 43

25 g
3601/43 V I (I A).

764. Vorsorglicher Schutz von Panzer- und Stahlschränken gegen Brandeinwirkung infolge von Luftangriffen.

Bei Luftangriffen muß damit gerechnet werden, daß Panzer- und Stahlschränke während längerer Zeit starker Brandeinwirkung ausgesetzt sind. Auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen hat sich herausgestellt, daß Verschußbehälter üblicher Bauweise einer solchen Beanspruchung nicht gewachsen sind. Im besonderen haben die gewöhnlichen einwandigen Stahlschränke bei Bränden versagt. Auch die A- und Ba-Schränke haben sich nicht bewährt. Einen besseren, aber auch nicht ausreichenden Schutz bieten die mit Asche, Kieselgur, Betonplatten und dergleichen ausgekleideten Schränke. Gut bewährt haben sich Mauerschränke mit isolierten Türen sowie untererdgleiche Tresoranlagen.

Fast sämtliche Verschußbehälter waren nach Bränden derartig beschädigt, daß sie nicht mehr instand gesetzt werden können. Da neuer Verschußraum aber auf absehbare Zeit nicht beschafft werden kann, ist es erforderlich, die vorhandenen Schränke selbst soweit wie möglich zu schützen, damit bei einem Brand möglichst keine oder höch-

stens nur geringfügige, leicht zu behebbende Beschädigungen eintreten und dabei noch ihr Inhalt besser geschützt wird.

Auf Grund der vom Reichspostzentralamt und vom R. d. L. u. Ob. d. L. getätigten Erhebungen kann ein zusätzlicher Schutz für Wertgelasse durch folgende Maßnahmen erreicht werden, die auch im Bereiche des Heeres anzuwenden sind:

1. Aufstellen der Verschußbehälter in den unteren Geschossen, möglichst in Kellerräumen. Die Aufstellung in Kellerräumen bietet in jedem Falle den besten Schutz.
2. Aufstellen der Behälter möglichst in einer Ecke des Raumes, die von zwei Mauern gebildet wird, und zwar so, daß die Verschußseitenwand (den Drehzapfen abgekehrte Seitenwand) längs einer Mauer steht. Aufstellen in Mauer- oder Türnischen oder in Raumecken zwischen massiven Wänden ist ebenfalls zweckmäßig.
3. Holzsockel und die üblichen Holzbohlenunterlagen sind zweckmäßig gegen Feuer zu imprägnieren oder durch flach aneinandergelegte Ziegelsteine oder durch ein Betonfundament zu ersetzen.
4. Einen verhältnismäßig guten Schutz bietet das Ummauern eines in der Zimmerecke aufgestellten Schrankes. Die Schranktür muß in diesem Fall auch eine drehbar angeordnete Tür aus Holz mit feuerhemmendem Schutzanstrich oder aus anderen feuerhemmenden Werkstoffen, wie sie für Feuerschutztüren verwendet werden, erhalten.
5. Die Decke des Verschußbehälters kann durch dicht beieinander über die ganze Fläche aufgestellte, mit Sand gefüllte Tüten oder einen Sandkasten mit einer Sandschicht von mindestens 60 mm etwas geschützt werden. Die freie Seitenwand kann durch eine Holzwand von mindestens 25 mm Stärke, die einen feuerhemmenden Schutzanstrich erhält, auch etwas den zerstörenden Wirkungen eines Brandes entzogen werden. Befestigung der Holzwand aber so, daß sie auf der Eisenwand des Verschußbehälters dicht aufliegt. In gleicher Weise kann die Tür durch eine abnehmbare oder bei Umkleidung des ganzen Behälters mit einem imprägnierten Holzschrank drehbar angeordnete Holzwand (Tür), die mit entsprechenden Aussparungen für den Hand- und Drehgriff und für die Bänder versehen sein muß, einen gewissen Schutz erhalten. (vgl. o. 4.)
6. Stehen mehrere Verschußbehälter in einem Raum, so sind sie, damit sie gegenseitig die Einwirkung der Wärme von sich abhalten, an einer Tragwand dicht nebeneinander aufzustellen. (Deckentragfähigkeit beachten.) Die Zwischenräume können mit Holz- oder Wärmeschutzmitteln ausgefüllt werden. Schutz der Decken, Türen und freien Seitenwände außerdem, wie unter 5. beschrieben, durch Holzverkleidung und mit Sand.
7. Freihalten der Räume, in denen Verschußbehälter stehen, von brennbarem Material. Behandlung hölzerner Einbauten mit Feuerschutzmitteln.

8. Schriftstücke, Akten und dergleichen, die in den Verschußbehältern aufbewahrt werden, sind fest zu bündeln und in Schrankmitte aufzubewahren. Wichtige Dokumente in nicht brennbares Isoliermaterial (z. B. Glaswolle, Schlackenwolle) einschlagen. Ledertaschen, Lederkoffer usw. bieten keinen Schutz; Holzkisten in den Wertgelassen bieten einen geringen Schutz. Von wichtigen Schriftstücken sind Abschriften (Photokopien) an weniger gefährdeten Orten aufzubewahren.

9. Die Einstellung von Gefäßen mit Wasser in die Panzer- und eisernen Schränke, wie dies auch für den Bereich des Heeres angeordnet wurde, hat sich als wirkungslos erwiesen. Die hierüber in den H. M. 1942 Nr. 1023 erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

10. Nach einem Brand ist beim Öffnen der Türen von Verschußbehältern Vorsicht geboten. Die meisten Schäden entstehen nicht bei den Bränden selbst, sondern erst beim Öffnen der Schränke. Das Innere der Schränke wird bei einem Brande nur langsam erhitzt, kühlt sich aber auch nur langsam ab. Selbst wenn sich Verschußbehälter außen nur noch schwach warm anfühlen, muß mit höheren Temperaturen im Inneren gerechnet werden. Sofern Verschußbehälter zu früh geöffnet werden, können die darin aufbewahrten stark erhitzten Gegenstände aus Papier usw. bei Zutritt von Frischluft sofort Feuer fangen. Daher sind Wertgelasse, die einem längeren Brande ausgesetzt waren, stets erst nach völligem Erkalten zu öffnen. Die über das Öffnen von Verschußbehältern nach Bränden gegebenen Bestimmungen in dem an die W. V. und Stellv. Gen. Kdo. gerichteten Erlaß vom 8. 5. 1942 Az. g 13 s 16 Ag V II/V 2 III e Nr. 1443/42 g sind hierdurch überholt. Der genannte Erlaß ist mit Hinweis auf diese Verfügung zu versehen.

Welche von den vorstehend aufgeführten Schutzmaßnahmen anzuwenden ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Die Durchführung muß mit vorhandenen Mitteln und Baustoffen vorgenommen werden. Zusätzliche Baustoffkontingente können aus diesem Anlaß nicht zugewiesen werden.

Um die Schutzverfahren bald und zweckentsprechend vervollkommen zu können, ist über Erfahrungen, die mit diesen Maßnahmen bei Bränden gemacht werden, von den W. V. von Fall zu Fall umgehend und unaufgefordert zu berichten. Dabei ist stets anzugeben:

1. Hersteller und Bauart des Verschußbehälters,
2. Art und Ursache der Beschädigung,
3. Art und Schwierigkeit des Öffnens des Schrankes,
4. Angewendete Schutzmaßnahmen,
5. Beschaffenheit des Schrankinhaltes.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 9. 43

13 s 16
241. 9. 43 V 2 (III e).

765. Verlegung einer Dienststelle.

Die Wehrkreisverwaltung VII befindet sich ab 25. 9. 1943 in Murnau, Oberbayern, Postanschrift: Murnau, Obbay., Schalterfach.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 9. 43

13 a 11 g V 1 (I B, 4).
11429/43 g

766. Ergänzungen zur K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
7	Mil. Bfh. Gen. Gouv. v. 1. 4. 1943 entfällt (wird durch K. St. N. 5006 ersetzt)
8	Dt. Heer. Miss. Rumänien v. 1. 10. 43 Ersatz für 1. 3. 42 (beschränkt verteilt)
65	Stb. Eish. Pi. Brig. (tmot) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
80	Kdr. Gen. Sich. Tr. und Bfh. Heer. Geb. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 5. 42 (1. 4. 43)
82	Bez. Bfh. Frankreich v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43 (31. 10. 40) (beschränkt verteilt)
119	Stb. Panz. Zerst. Btls. (tmot) v. 28. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
154	Panz. Zerst. Kp. (36 Panz. Büchs.) (besp.) v. 28. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
191 (gek.)	Geb. Fla. Kp. (mot Z) (gek.) v. 1. 9. 43 Ersatz für 23. 6. 43, Behelf
198	Fla. Kp. (9 Gesch. 3,7 cm Flak) (mot Z) v. 1. 9. 43 Ersatz für 1. 2. 41
326 (Kos.)	schw. Schwad. Kos. Reit. Rgts. v. 15. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
406c	Stb. Art. Abt. (tbewegl. mot) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
407a	Stb. reit. Art. Abt. Kav. Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
433n	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (n. A.) Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (besp.) Zgm. RSO) (n. A.) v. 1. 10. 43 Änderung der Bezeichnung
440	Battr. L. G. (4 Gesch.) Kav. Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
462b	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (tbewegl. mot) v. 1. 10. 43 12,2 cm Kan. (r) 12,2 cm schw. Feldhaub. (r) 15 cm schw. Feldhaub. 18 15,2 cm Kan. Haub. (r) Neuerscheinung

Sign. Hq. Chef d. St. v. 13. 11. 43
Erstausgabe von Teil 2 zum 16. 11.
insbef. Vorplanung von 3. Mobil in Gen. St.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
479a	Battr. 17 cm Kan. Mrs. Laf. (3 Gesch.) (tbewegl. mot) nicht im Abt. Verbd. v. 1. 10. 43 Neuerscheinung	2095	Eisb. Küchenkp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 27. 11. 42 Änderung der Bezeichnung (beschränkt verteilt) keine K. A. N.
523	le. Vo-Meßtr. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 41	2095a	Eisb. Konserv. Kp. v. 27. 11. 42 entfällt
583a	Stbs. Battr. reit. Art. Abt. Kav. Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung	4855	Nachr. Eins. Kp. III v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
584c	Stbs. Battr. Art. Abt. (tbewegl. mot) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung	5006	W. Kr. Kdo. Gen. Gouv. v. 1. 11. 43 Ersatz für K. St. N. 7 v. 1. 4. 43 Keine K. A. N. (beschränkt verteilt)
600	Kdr. der Nbl. Tr. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 43	5065a	Kdo. Strf. Dienstes W. Krs. Gen. Gouv. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N. (beschränkt verteilt)
601	Stb. Werf. Rgts. (mot) Stb. schw. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 43	6391	Heim. Ger. Pk. Techn. Tr. v. 1. 10. 43 Ersatz für 1. 7. 42 (beschränkt verteilt)
607	Stb. Werf. Abt. (mot) Stb. schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41	6558	schw. Panz. Aufkl. Ausb. Kp. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
608	Stb. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 15. 10. 42	6656	Heim. Fz. Kp. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
613	Werf. Battr. 15 cm W 41 (6 Werf.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42	7712	Kraftf. Pk. (Industrie) v. 1. 9. 43 Ersatz für 1. 1. 43
621	Stbs. Battr. Werf. Rgts. (mot) Stbs. Battr. schw. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 43	8262	Stu. Gesch. Aufst. Stb. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
665	le. Werf. Kol. s (mot) (28/32 cm Nbl. W 41) le. Werf. Kol. 3 (mot) (21 cm Nbl. W. 42) v. 1. 2. 43 entfällt. Als Ersatz gilt 667 v. 1. 11. 43	8501	Kraftf. Parktr. Schule v. 1. 9. 43 Ersatz für 1. 6. 43. Keine K. A. N. (beschränkt verteilt)
666	le. Werf. Kol. s (mot) (21 cm Nbl. W 42) v. 1. 2. 43 entfällt. Als Ersatz gilt 667 v. 1. 11. 43	8901	Feldgend. Offz. Schule v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
667	le. Werf. Kol. Werf. Abt. (mot) le. Werf. Kol. schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41. Änderung der Bezeichnung	10 312	Reit. Lehrschw. v. 1. 10. 43 Ersatz für 30. 5. 43. Behelf (beschränkt verteilt)
708	Stb. Eisb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 10. 43 Ersatz für 1. 2. 42	10 1113	Panz. Aufkl. Lehrkp. Offz. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
715a	Eisb. Pi. Kp. (mot) (Stahlbau) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung	10 1114a	Panz Gren. Lehrkp. Offz. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
1012	Stb. Kw. Trsp. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42	10 1114a (gp)	Panz. Gren. Lehrkp. (gp.) Offz. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
1067	Erk. Zg. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung	10 1141a	Panz. Jäg. Lehrkp. Offz. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
1170p	Eisb. Panz. Zg. (le. Sp) v. 1. 10. 43 Ersatz für 28. 7. 43. Änderung der Bezeichnung	10 1171a	Panz. Lehrkp. Offz. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung (beschränkt verteilt)
1181	le. Kol. Panz. Aufkl. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 41		
1208	Stb. Kdr. Div. Nachsch. Tr. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung		
1621	Gesteinsbohrkp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 42		

Berichtigung:

In H. M. 43 Ziff. 696 Teil A ist bei K. St. N. 1148b und 1155b das Ausgabedatum vom 22. 8. 43 in 28. 8. 43 zu ändern.

Teil B.

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Bemerkung	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Bemerkung
465	12	Gen. Kdo. v. 1. 3. 42 Der Stabsoffizier für Panzerabwehr wird umbenannt in »Stabsoffizier für Panzerbekämpfung«.	475	1170a	(T. E) Eish. Panz. Triebwg. a v. 15. 2. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 zusätzlich: 1 Transportfaß, explosionssicher, für 200 l (für Kraftstoff) (Anf. Zeich. U 312) 1 Trichter, oval, mit Sieb und Knierohr (für Kraftstoff) (Anf. Zeich. U 581/2) Stoffgl. Ziff. 24 a—c zusätzlich: 1 Paar Steigeisen 90×260 mm (Anf. Zeich. N 1555) 1 Sicherheitsgürtel, vollständig (Anf. Zeich. U 191) 1 Feldfernsprecher 33, vollständig (Anf. Zeich. N 920) Stoffgl. Ziff. 25 zusätzlich: 1 Satz Handscheinwerfer (1 Handscheinw.) (Anl. P 937; Anf. Zeich. P 8001) 1 Kasten Vorratsspiegel für Handscheinwerfer mit Inhalt (Anl. Zeich. P 8131) 1 Kasten Vorratslampen für Handscheinwerfer, mit Inhalt (Anf. Zeich. P 8121) Stoffgl. Ziff. 27 Es entfällt: 1 Kartenbrett 34 Stoffgl. Ziff. 39 zusätzlich: 1 Fleischhackmaschine mit angenieteteter Fußplatte (vollständig) (Anf. Zeich. H 10901) Stoffgl. Ziff. 44 zusätzlich: 2 Sondersätze Nr. 70 (Anl. A 5330; Anf. Zeich. A 67744) Stoffgl. Ziff. 58 zusätzlich: 1 Zeltbahn a/A (für techn. Zwecke) (Anf. Zeich. B 305)
466	185	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) v. 1. 5. 43 Die Stellengruppe des Schirrmeisters (K) ist »O«	476	1282	Schlächt. Kp. (mot) v. 1. 2. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 Es entfällt: 1 Fettschmelzkessel mit Zubehör
467	431b	Battr. le. Feldhaub. 18/2 (6 Gesch.) (Sf) v. 16. 1. 43	477	1603	Fest. Pi. Stb. v. 1. 9. 43 Von den 2 »Z«-Stellen für Zahlmeister wird 1 Stelle in St. Gr. »K« umgewandelt.
	461b	Battr. schw. Feldhaub. 18/1 (6 Gesch.) (Sf) v. 16. 1. 43 K. A. N. Es fallen fort: Stoffgl. Ziff. 2 1 Zwillingssockel 36 Stoffgl. Ziff. 39 6 Schutzhüllen zum Wassertragesack Stoffgl. Ziff. 42 2 Paar Kletter-sporne	478	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak Art. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 K. St. N. und K. A. N. An die Stelle des kleinen Funktrupps a (mot) tritt 1 kl. Funktrupp d (mot), an die Stelle des mittl. Funktrupps b (mot) tritt 1 mittl. Funktrupp a (mot).
468	440a	le. Stell. Battr. (West) v. 1. 1. 43	479	1711	Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 3. 42
	440b	mittl. Stell. Battr. (West) v. 1. 1. 43 K. St. N. zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gru. »O«		1713	Heer. Flakbattr. 2 cm (12 Gesch.) (mot Z) v. 1. 7. 42 K. St. N. und K. A. N.: An die Stelle des kleinen Funktrupps b (mot) tritt 1 kl. Funktruppe (mot)
469	582 (Kos.)	Stbs. Battr. reit. Kos. Art. Abt. v. 1. 7. 43 Zusätzlich im Gefechtstoß: 1 Rechnungsführer *) für Zahlmeister St. Gr. »G«			
470	633	Battr. 15 cm Panz. Werf. 42 v. 15. 2. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27, Es fallen fort: 2 Entfernungsmesser 14 oder 34 Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 2 Maschinensätze GG 400 (Anl. N 3684, Anf. Zeich. N 29 855), jedoch nicht bei Ausstattung mit Fu. Ger. 8 SE 30 nach Anl. N 1839			
471	748a	Sauerst. Betr. Einh. v. 18. 8. 43 Zusätzlich: 1 Lagerverwalter, maschinentechn. und kaufm. vorgebildet, St. Gr. »G«			
472	883	Festgs. Kab. Bohrzg. v. 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Vermessungstechnikers wird in »G« umgewandelt.			
473	1114c (gp.)	Panz. Gren. Kp. c v. 1. 4. 43 Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 3: 1 schw. Wurffrahmen 40, Anl. Ch 370 Anf. Zeich. 3-2827 Ch 1 Satz Zub. u. Vorr. Sach. für einen schw. Wu. Rahmen 40, Anl. Ch 371 Anf. Zeich. 3-2827 Ch 901 Ziff. 13: Munition für s. Wu. R. 40 wird durch Sonderverfügung zugewiesen. Mitführung auf einem Sd. Kfz. 251/1 des 4. (schw.) Zuges. Zuweisung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.			
474	1153a (gp.)	Stbs. Kp. a Pz. Gren. Rgts. (gp.) v. 1. 4. 43 Zusätzlich: Für 2. (Flamm.) Zug 1 Anhänger (1 achs.) offen (600 kg Tragf.) für Gepäck			

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Bemerkung	Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Bemerkung
480	2043	Stb. Baubtl. v. 1. 3. 42 Zusätzlich: K. St. N. 1 Beschlagschmied St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37: 1 Beschlagzeugtasche für unber. Hufbeschlagpersonal Anf. Zeich. V 6501, Anl. V 531	488	6618	Stb. Verw. Tr. Ers. u. Ausb. Abt. v. 1. 6. 43 zu f) Lehr- und Versuchsschlächtere Zusätzlich: 1 Fleisch- und Trichinenschauer St. Gr. »G« 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« o*) 1 Maschinenmeister St. Gr. »G« o*) 1 Schlächter, Hilfsausbilder St. Gr. »M« 2 Fleisch- und Trichinenschauer, Hilfsausbilder St. Gr. »M« 3 Schreiber, Hilfsausbilder St. Gr. »M« o) 2*) 2 Heizer, Hilfsausbilder St. Gr. »M« o*) *) Nur zuständig auf besonderen Be- fehl, z. Zt. bei Verw. u. Ers. Ausb. Abt. 1
481	2043 (K)	Stb. Baubtl. (K) v. 1. 2. 42 Nur für Osteinsatz zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 2 Lastkraftwagen 3 t, offen. (S. Gen St d H, Org. Abt. Nr. II/20328/ 43 g. v. 6. 9. 43)	489	6705	Wehrgeol. Lehr- u. Gerätestelle v. 1. 4. 42 Zusätzlich: neue Gruppe o) Wehrgeologische Nachschubstelle: 1 Leiter, Beamter d. höh. techn. Dienstes (Geologe) St. Gr. »B« 1 Sachbearbeiter, Beamter d. höh. techn. Dienstes (Geologe) St. Gr. »B« 6 Sachbearbeiter, Beamte d. höh. techn. Dienstes (Geologe) St. Gr. »K« 12 Uffz. (darunter 9 Techniker) St. Gr. »G« 16 Mannschaften St. Gr. »M« Die Stellen sind weitmöglichst mit Zivilkräften zu besetzen.
482	2082	Mil. Geo. Gr. v. 1. 8. 42 Die Stellengruppe des Unteroffiziers, Zeichner wird in »O«, die der Zeichner Kartei- und Archivbearbeiter in »G« umgewandelt.	490	6711a	Stb. Bau-Ers. u. Ausb. Btl. v. 1. 5. 43 Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »K« umgewandelt.
483	4038 4039a 4039b 4040c	Stb. Stromsich. Rgt. v. 1. 1. 43 Stb. selbst. Stromsich. Btl. v. 1. 1. 43 Stb. Stromsich. Btl. v. 1. 1. 43 Stromsich. Kp. v. 1. 1. 43 Die in HM 43 Ziff. 438 lfd. Nr. 137 angeordnete Beschränkung auf die W. Kr. VI und XII entfällt.	491	7749	Kfz. Ger. Samm. St. v. 1. 2. 43 Die Stellen von 2 Schirrmeister (K) werden in solche für Unteroffiziere mit kraftf. techn. Kenntnissen St. Gr. »G« umgewandelt.
484	6295	Werf. Ausb. Battr. 15 cm v. 1. 5. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Es fallen fort: 4 Entfernungsmesser Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 2 Maschinensätze GG 400 (Anl. N 3684, Anf. Zeich. N 29 855), jedoch nicht bei Ausstattung mit Fu. Ger. Fu. 8 SE 30 nach Anl. N 1839	492	8240	Heer. Küst. Art. Schule v. 15. 3. 43 K. St. N. zusätzlich in 2) Gruppe Sondergerätausbildung: dd) Bedienung für Sondergerät 2 Unteroffiziere, Ausbilder (Wachtmeister) St. Gr. »G« 4 Bedienungsmannschaften, St. Gr. »M«
485	6237	Meßbattr. Heer. Flak. Art. Abt. v. 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziffer 24 Es fallen fort im Soll a und b 1 Satz Fsp. u. Fu. Gerät für m. Fu. T. b (mot) nach Anl. N 1113 2 Satz Fsp. u. Fu. Gerät für kl. Fu. Tr. a (mot) nach Anl. N 1121 1 Satz Fu. Gerät für kl. Fu. Tr. b (mot) nach Anl. N 1141 Es treten hinzu: 1 Satz Fsp. u. Fu. Gerät für mittl. Fu. Tr. a (mot) nach Anl. N 1110 2 Satz Fsp. u. Fu. Gerät für kl. Fu. Tr. d (mot) nach Anl. N 1145 1 Satz Fu. Gerät für kl. Fu. Tr. e (mot) nach Anl. N 1148	493	8315	Fstgs. Pi. Schule v. 1. 10. 42 Die Zahl der Soldaten für Arbeits- dienst der Stabskp. wird von 15 auf 35 erhöht.
486	6312	Pi. Nachr. Ers. Zg. v. 1. 4. 41 Zusätzlich: 4 Hilfsausbilder St. Gr. »M«	494	8317	Wallm. Schule v. 1. 10. 42 Die Zahl der Soldaten für Arbeits- dienst wird von 6 auf 18 erhöht.
487	6353	Pi. Schule Lehrstab C v. 1. 9. 43 Zusätzlich: Lehrstab C: 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G«, 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« (als Personalreserve des OKH) 50 Schirrmeister (P) St. Gr. »O«	495	8401	Kdo. Panz. Tr. Schule I v. 1. 7. 43 d) Vorschriftenstelle mit allen An- gaben entfällt.

767. Änderung von Druckvorschriften.

A.

In den beiden nachstehenden Vorschriften

1. Merkblatt für den Bau- und Betrieb von Heeresfeldbahnen N. f. D. 1941 (Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 52, lfd. Nr. 5) ist auf Seite 8, Ziff. 3, der gesamte 2 Absatz,
2. im Sammelheft »Die ständige Front« (H. Dv. 89, Teil 8 N. f. D. 1939) auf Seite 11, die gesamte Ziff. 12

zu streichen und durch folgenden Absatz zu ersetzen:

»Die A. O. K.'s stellen den Antrag auf Bau von Feldbahnen unter Angabe der täglich geforderten Leistung an Heeresgruppen. Bei den Heeresgruppen ist der Antrag erstmalig unter Mitwirkung des Gen d Trspw und des Kdrs. d. Eisb. Pi. b d. Heeresgruppen auf seine Berechtigung im Hinblick auf die Versorgung der H. Gr. und seine techn. Durchführbarkeit bei Berücksichtigung des Kräfte- und Zeitbedarfs zu prüfen. Die Heeresgruppe leitet den Antrag dann unter kurzer Angabe der Linienführung, des Kräfte-, Zeit- und Gerätebedarfes an Gen Qu weiter. Nach Prüfung durch Gen Qu im Hinblick auf die Gesamtversorgungslage und das verfügbare Feldbahngerät wird gegebenenfalls dann der Antrag an Chef Trspw gerichtet. Chef Trspw befiehlt dann den Bau entsprechend den gestellten Forderungen und dem vorhandenen Gerät an den Bef. d. Eisb. Tr.«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 43
— 9775/43 — Jn 10 (I d).

B.

Merkbl. geh. 16/5 (Anh. 2 z. H. Dv. g 1 S. 16 lfd. Nr. 5).

»Richtlinien für Einsatz und Verwendung der Nebeltruppe« v. 12. 5. 1943.

Im Abschnitt VI/6 Ziff. 118b, Seite 53 streiche:
»= Streufläche 2700 m²« und setze dafür:
»= Streufläche 1700 m²«.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

Deckblattaussage unterbleibt

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 43
— 4677/43 g — Jn 9 (II b).

C.

H. Dv. 225/3.

Streiche im Inhaltsverzeichnis Blatt Ia bis Id folgende Angaben:

Auf Blatt Ia	le. F. K. 18		Blatt	8
»	» Ib	28 cm H. L/12		» 225
»	» Ib	lg. 10 cm K. K. u. K. T.		» 516
»	» Ib	s. H. T.		» 525
»	» Ic	le. F. K. 18		» 58
»	» Id	28 cm H. L/12		» 275
»	» Id	lg. 10 cm K. K. u. K. T.		» 566
»	» Id	s. H. T.		» 575

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 43
63 x — V₂ —
1898. 9. 43 Wa Prüf 1/St C.

D.

D 2026 N. f. D. v. 1. 7. 43

Der Titel — Schwere Feldhaubitze 18/1 (Sf) auf Geschützwagen IV (s. FH 18/1 (Sf) Gw IV) Beschreibung, Bedienung, Behandlung — vom 1. 7. 43

ändert sich in

— Schwere Feldhaubitze 18/1 (Sf) auf Geschützwagen III/IV (s. FH 18/1 (Sf) Gw III/IV) Beschreibung, Bedienung, Behandlung — vom 1. 7. 43

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 43
— 89 — Wa Z 4 (III c).

768. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An die Kdo. Beh. (außer Kdo. Div.) und Offz. Schulen ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

D (Luft) 1220/2 Panzererkennung aus der Luft
— N. f. D. — Teil 2 England — Amerika —
(Stand Mai 1943)
Vom Juli 1943

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

769. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
338 N. f. D.	Lebensdauer von Geschütz- und Werferrohren. 1. 8. 43
654/10 N. f. D.	Leichter Ladungsträger Sd. Kfz. 303. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 1. 4. 43
656/21a+	Panzerkampfwagen Tiger, Ausf. E. Durchsichtsbilder des Wechsel- und Lenkgetriebes. 1. 6. 43
1102/7 N. f. D.	Merkblätter für Gasschutz. Heft 7. Die Kohlenoxydfilter. 1. 7. 43
1127 N. f. D.	30 cm Nebelwerfer 42. Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung. 1. 8. 43
1400 N. f. D.	Merkblatt Rauchsichtzeichen als Erkennungszeichen. Beschreibung und Handhabung. 15. 7. 43
1790/3 N. f. D.	Einbauanweisung für die Festigungsantennenanlage. 1. 9. 43
2002 N. f. D.	10,5 cm Sturmhaubitze 42. Beschreibung. 1. 9. 43
2026 N. f. D.	Schwere Feldhaubitze 18/1 (Sf) auf Geschützwagen III/IV (s. F. H. 18/1 (Sf) Gw III/IV). Beschreibung, Bedienung, Behandlung. 1. 7. 43
2040 N. f. D.	7,62 cm Feldkanone 39. Gerätbeschreibung, Bedienung, Behandlung. Vorläufig. 15. 7. 43
2041 N. f. D.	7,5 cm Feldkanone 243 (h) und 7,5 cm Feldkanone 16/1. Gerätbeschreibung und Behandlung. 1. 8. 43

Verteilung der Vorschriften erfolgt durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos.

B. Es treten außer Kraft:

- D 338 — Merkblatt über Geschützrohre der Artillerie mit Beispielen der le. F. H. 18. 15. 11. 41
- D 1110/14 — Gasschutz in Befestigungsanlagen. N. f. D. Heft 14. Kohlenoxydnachweis und -schutz. 20. 4. 40
- D 1400 — Beschreibung und Handhabung von N. f. D. Rauchsichtzeichen als Erkennungszeichen. 31. 3. 41
- D 2002 — Die 10,5 cm Sturmhaubitze 42 N. f. D. (Stu H 42). Beschreibung. 1. 12. 42

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

770. Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
22	94+	Verzeichnis der technischen Lieferbedingungen des Heereswaffenamtes 1. 6. 40

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
1 u. 2.	546/1 N. f. D.	Kleiner Flammenwerfer, Mittlerer Flammenwerfer, Flammenwerferfüllwagen (Pf 21) 17. 3. 41

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

771. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1943 Nr. 642 Ziff. 8 ist zu streichen: »8,8 cm Flak 41« und dafür zu setzen:
(1 Satz zu 5 Tafeln).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 9. 43
— 89 a/b — AHA/H Dv (VII).

B.

In den H. M. 1943 Nr. 700 Ziff. 2 (Deckblatt Nr. 14 bis 17 zur H. Dv. 119/414) ist zu ändern:

Januar 1943 in Januar 1941

ebenda bei Ziffer 9 (Deckblatt Nr. 5 und 6, 7 bis 12 zur H. Dv. 119/571)

Juni 1943 in Juni 1941.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 9. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

Antrag
auf Verleihung des Demjanskschildes

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienstgrad	Truppenteil	Erläuterung der Teil- nahme unter Angabe von Zeit und Ort	Vermerk über die Ver- leihung und Aushändigung

Besitzzeugnis

Im Namen des Führers

wurde dem
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

der Demjanskschild verliehen.

.....
(Ort und Datum)

(D. S.)

Graf von Brockdorff
(Faksimilierte Unterschrift)
General der Infanterie

Für die Richtigkeit:

Durch Feldtruppenteil nach Kenntnisnahme

vernichten!

Ausbildungsnachweis!

Dienstgrad: *Gefr.*
 Name, Vorname: *X, Anton*
 Ausgebildet an/als: *7,62 Pak*
 Richtschütze
 Mil.-Führerschein, Kl. III

Vorgeschlagene Verwendung: *Richtschütze f. Pak*

Abstellender E. Tr. T.: *2./Pz. Jg. Ers. Abt. 50*

Unterschrift des Einheitsführers:

Dienststempel.

X.,
Dienstgrad

Din A 6

A. Infanterie.

I. Allgemeines:

1. Zugehörigkeit zu ... Schießklasse für Gewehr, le. M. G. usw.
2. Ausbildung mit der M. Pi.
3. Feldkoch
4. Rechnungsführer
5. Gasspürer und Entgiftungsmann
6. Hilfskrankenträger
7. Fahrer vom Bock
8. Fahrer vom Sattel
9. Reiter
10. Pferdeführer bzw. Tragtierführer
11. Truppenbergführer
12. Kraftfahrausbildung
 Kraftfahrer mit Angabe der Klasse des Führerscheines bzw. des Spezialkfg.
 Kfgz.-Wart für J-Trupp oder J-Staffel

II. Für Inf., Inf.-Pi., M. G. Kp., Nachr.-Zug. bzw. Nachr. Staffel:

a) Unteroffiziere:

1. Hauptfeldwebel
2. Gruppen-, Gewehr-, Trupp-, Staffelführer
3. Inf., M. G., Nachr. Zg. (Staffel-) Führer

b) Mannschaften:

1. Melder
2. le. M. G.-Richtschütze
3. Zielfernrohrschütze
4. Schütze für Gewehrgranatgerät

5. Inf. Pionier
6. s. M. G.-Schütze
7. Gr. W.-Schütze (mit Angabe des Werferkalibers)
8. s. M. G.-Richtschütze
9. Entfernungsmeßmann
10. Gr. W.-Richtschütze (mit Angabe des Werferkalibers)
11. Fernsprecher
12. Funker
13. Funksprecher
14. Waffenmeistergehilfe für Handwaffen und M. G.

III. J. G. Einheiten und Teileinheiten:

1. J. G.-Zugführer
2. J. G.-Stellungsußz.
3. J. G.-Richtkreis
4. J. G.-Führer
5. J. G.-Richtschütze
6. J. G.-Schütze
7. J. G.-Meßdienst
8. J. G.-Waffen-Ußz.
9. J. G.-Waffenmeistergehilfe
10. J. G.-Gerät-Ußz.
11. J. G.-Fernsprecher
12. J. G.-Funker
13. J. G.-Entfernungsmeßmann
14. J. G.-Melder (Fuß, beritten oder Krad)
15. J. G.-Fahrer (vom Sattel)
16. J. G.-Hauptfeldwebel

In Klammern ist dahinter zu setzen, ob besp., mot., Sfl. oder Geb. Jäg. Einheiten.

IV. Inf. Schallm. Trupp:

1. Inf. Schallm.-Truppführer
2. Inf. Schallm.-Anreißer
3. Inf. Schallm.-Aufnehmer
4. Inf. Schallm.-Auszähler
5. Inf. Schallm.-Schreiber
6. Inf. Schallm.-Zeichner
7. Inf. Schallm.-Vorwarner
8. Inf. Schallm.-Meßstellenschütze

In Klammern ist dahinter zu setzen, ob besp., mot. oder Geb. Jäg. Einheiten.

V. Inf. Pz. Jäg. Einheiten und Teileinheiten:

1. Inf. Pz. Jg.-Zugführer
2. Inf. Pz. Jg.-Geschützführer
3. Inf. Pz. Jg.-Richtschütze
4. Inf. Pz. Jg.-Schütze
5. Inf. Pz. Jg.-Melder
6. Inf. Pz. Jg.-Kraftfahrer
7. Inf. Pz. Jg.-Entfernungsmeßmann
8. Inf. Pz. Jg.-Hauptfeldwebel
9. Inf. Pz. Jg.-Waffenuffz.
10. Inf. Pz. Jg.-Waffenmeistergehilfe
11. Inf. Pz. Jg.-Geräte-Uffz.

*) Bei der großen Zahl verschiedener Typen ist die Angabe, an welchem Ausbildung stattgefunden hat, erforderlich:

z. B.: Inf. Pz. Jäg. ... Richtschütze 3,7 und 5 cm oder Geschützführer 7,5 und 7,62 cm.

VI. Gr. W. Einheiten:

1. Gr. W.-Zugführer (12 cm-mot bzw. 8 cm besp. bzw. 12 cm tmot bzw. 8 cm)
2. Gr. W.-Stellungs-Uffz. (12 cm bzw. 8 cm)
3. Gr. W.-Richtkreis I bzw. II (12 cm bzw. 8 cm)
4. Gr. W.-Gruppenführer (8 cm)
5. Gr. W.-Führer (12 bzw. 8 cm)
6. Gr. W.-Richtschütze (12 bzw. 8 cm)
7. Gr. W.-Schütze (12 bzw. 8 cm)
8. Gr. W.-Melder
9. Gr. W.-Kraftfahrer
10. Gr. W.-Entfernungsmeßmann (12 bzw. 8 cm)
11. Gr. W.-Meßdienst (12 cm)
12. Gr. W.-Waffen-Uffz. (12 bzw. 8 cm)
13. Gr. W.-Waffenmeistergehilfe (12 bzw. 8 cm)
14. Gr. W.-Geräte-Uffz. (12 bzw. 8 cm)
15. Gr. W.-Fernsprecher (12 bzw. 8 cm)
16. Gr. W.-Funker (12 bzw. 8 cm)
17. Gr. W.-Hauptfeldwebel (12 bzw. 8 cm)

In Klammern ist dahinter zu setzen, ob besp., mot. oder Geb. Jg.-Einheiten.

B. Artillerie.

I. Eisenbahnartillerie.

Spezialisten bei E-Battn.:

1. Elektriker (E-Geschütz)
2. Motorenschlosser (E-Geschütz)
3. Elektriker (Temperieranlage)
4. Motorenschlosser (Temperieranlage)
5. Dies.-Lok-Führer
6. Dies.-Lok-Begleiter
7. Rangierer

II. Spezialisten bei s. V₀-Meßzügen:

1. Rechner für trig. Rechnen
2. Elektromechaniker

III. Spezialisten bei le. V₀-Meßtrupps:

1. Rechner für trig. Rechnen
2. Elektromechaniker

IV. Div.^o Heer. Art.:

Folgende Bezeichnungen kommen für Artillerie in Frage:

1. Richtkanonier
2. Bedienungskanonier
3. Rechner
4. Funker
5. Fernsprecher
6. MG. Schütze
7. Fahrer vom Sattel bzw. Bock
8. Kraftfahrer für Pkw.

Lkw.
Zgkw.
R. SO.

9. AVT-Mann

Sonderzweige: Feldkoch, Waffenmeistergehilfe, Schuster, Schneider usw.

V. Beob.^o, Kart. Verm. Tr.:

Folgende Bezeichnungen kommen für Angehörige der Artl. Beob. Truppen in Frage:

1. Beobachter (Lichtmeß-, Ballon-)
2. Beobachter u. Fernsprecher (Vermessung)
3. Aufnehmer (Schallmeßbattr.)
4. Wettermesser
5. Auswerter (Lichtmeß-, Schallmeß-, Vermessung-, Ballon-)
6. Funker (Lichtmeß-, Schallmeß-, Ballon-)
7. Fernsprecher (Lichtmeß-, Schallmeß-, Ballon-)
8. Fallschirmleger
9. Spleißer (Ballon-)
10. Kanonier für Ballontrupp
11. Kanonier für Windentrupp

VI. Wettereinheiten:

Für alle Angehörigen der Batterieeinheiten die Bezeichnung:

Wettermesser

VII. Heeres-Flak:

1. Fernsprecher (Heer.-Flak)
2. Funker
3. Flugmeldeauswerter
4. Flugmelder
5. Mannsch. f. Meßgerät (Hvo. Ger. 40 oder Kdo. Gi. Ger. 35)
6. E-Meßleute 4 m
7. E-Meßleute 1 m
8. Kanoniere 8,8 cm Flak
9. Kanoniere 3,7 cm Flak
10. Kanoniere 2 cm Flak
11. Kanoniere 2 cm-Vierling
12. Kraftfahrer
13. Kraftwagenfahrer für Pkw.
14. Kraftwagenfahrer für Lkw.
15. Kraftwagenfahrer für Zgkw.
16. Motorenschlosser
17. Waffenwarte (H. Flak)
18. Waffenmstr. Gehilfen (bzw. Flak)
19. Nachrichtenmechaniker
20. Elektriker-Schweißer
21. Schuhmacher, Sattler (K)
22. Schneider

VIII. Heer. Küst. Artillerie:

1. Richtkanonier (H. Küst.)
2. Geschützführer (H. Küst.)
3. Zugführer (H. Küst.)
4. B-Stand Kanonier (E-Messer für E-Meßgerät)
5. B-Stand Kanonier (E-Messer für Kurzbasis)
6. B-Stand Kanonier (Rechner)
7. B-Stand Kanonier (Fertigmelder u. Befehlsübermittler)
8. B-Stand Kanonier (E-Ihr-Bedienung)
9. B-Stand Kanonier (Langbasisgerätbedienung)
10. B-Stand Kanonier (Auswerter für Aufschlag-Auswertegerät)
11. B-Stand Uffz. (Schießlistenführer)
12. B-Stand Uffz. (Langbasis-Uffz.)
13. B-Stand Uffz. (Aufschlag-Auswertegerät-Uffz.)
14. B-Stand Uffz. (Richtkreis-Uffz. H. Küst.)
15. Meßstellenführer
16. Meßstellenkanonier (Beobachtung)
17. Meßstellenkanonier (Fernsprecher)
18. Nachrichten-Uffz. H. Küst.
19. Scheinwerferführer
20. Scheinwerferkanonier
21. Wärmegerätführer
22. Wärmegerätkanonier
23. Funkmeßgerätführer
24. Funkmeßgerätkanonier
25. Flakgeschützführer H. Küst.
26. Flakgeschützkanonier H. Küst.
27. Waffenmeistergehilfe H. Küst.
28. Batterieschlosser H. Küst.

C. Pioniere.

I. Allgemeines:

1. Zugehörigkeit zu Schießklasse für Gewehr, le. MG usw.
2. Feldkoch
3. Geräteverwalter
4. Verpflegungs-Uffz.
5. Rechnungsführer
6. Gasspürer u. Entgiftungsmann
7. Hilfskrankenträger
8. Fahrer vom Bock
9. Fahrer vom Sattel
10. Reiter
11. Pferd- bzw. Tragtierführer, Karrenführer
12. Truppenbergführer
13. Kraftfahrausbildung
 - Kraftfahrer mit Angabe der Klasse des Führerscheins bzw. des Spezialkfz. (Pi. Pzgw-, Pz-, Zgkw.)
 - Kfz. Wart für I-Trupp oder I-Staffel

II.

Für Pi. Kp. (mot), Pz. Pi. Kp., Geb. Pi. Kp.,
Brückenbaukp., Nachrichtenzug bzw. Nachrichtenstaffel

a) Unteroffiziere:

1. Hauptfeldwebel
2. Gruppen-, Gewehr-, Trupp-, Staffelführer
3. Pi.-Zug-, Nachr.-Zug-Führer

b) Mannschaften:

1. Melder
2. Kp.- bzw. Zugtruppausbildung
3. le. MG.-Schütze
4. Zielfernrohrschütze

5. Schütze für Gewehrgranatgerät
6. s. MG.-Schütze
7. Granatwerferschütze
8. PanzerbüchSENSchütze
9. Fernsprecher
10. Funker
11. Funksprecher
12. Waffenmeistergehilfe für Handwaffen u. MG.
13. M-Boot bzw. Aubo-Fahrer
14. Pi.-Sturmbootfahrer
15. Steuermann
16. Flammenwerferausbildung
17. Spezialist für Minensuchen (M. S.-Gerät)
18. Spezialist für K-Säge
19. Spezialist für Drucklufizerzeuger
20. Spezialist für sonstige Pi.-Maschinen
21. Spezialist für Munitions- und Maschinentrupp (Schlosser, Schweißer, Elektriker usw.)
22. B-Gerätausbildung
23. K-Gerätausbildung
24. J-Gerätausbildung
25. G-Gerätausbildung
26. Horchausbildung
27. Goliathausbildung
28. Seilzuggerätausbildung

D. Nachrichtentruppe.

1. Briefftaubenpfleger
2. Nachrichtendolmetscher (Sprache)
3. Nachrichtenhilfsdolmetscher
4. Fernschreiber am Feldfernschreiber
5. Fernschreiber am Fernschreiber
6. Fernschreiber für Schlüsselfernschreibmaschine
7. Fernschreiber auf Fernschreibvermittlungen
8. Fernschreiber zugl. für Pflege und Wartung des Fernschreibgeräts
9. Fernsprecher (Feldkabel)
10. Fernsprecher (Felddauerlinie)
11. Fernsprecher (Feldfernkabel)
12. Fernsprecher im Verstärkertrupp
13. Fernsprecher im Kabelmeßtrupp
14. Fernsprecher (Führungsfernkabel)
15. Fernsprecher (Betrieb — Kleinverm.)
16. Fernsprecher (Betrieb — Großverm.)
17. Fernsprecher (Entstörungsdienst auf Großverm.)
18. Fernsprecher (Fernkabel)
19. Fernsprecher (Kabeltöter)
20. Fernsprecher im Dezimetertrupp
21. Fernsprecher im Dezimetermeßtrupp
22. Fernsprecher für Trägerfrequenztelephonie
23. Fernsprecher für Trägerfrequenzverstärker
24. Fernsprecher für Trägerfrequenzmeßdienst
25. Fernsprecher für Wechselstrommehrfachtelegraphie (WT)
26. Fernsprecher } als Motorenwarte
27. Funker }
28. Funker (kl. und mittl. Funktrupp)
29. Funker (gr. Funktrupp)
30. Funker (Pz. Funktrupp)
31. Funker (Tornisterfunktrupp)
32. Funker (Geb. Tornisterfunktrupp)
33. Funker (Schlüsseltrupp)
34. Funker (Funkfernschreibtrupp)
35. Funker (Funkschnellschreibtrupp)
36. Funker (Funk-Horchtrupp)
37. Funker (Peiltrupp)
38. Funker (Kommandosender)
39. Funker (Verkehrs- und Betriebsauswerter)

40. Funker (Peilauswerter)
41. Funker (Endauswerter)
42. Funker (Entzifferer)
43. Fernsprecher (Lauschtrupp)
44. Funkmeister (Uffz. für Funkdienst)
45. Meldehundführer
46. Schutz- und Fährtenhundführer
47. Blindenhundführer
48. Hundepfleger
49. Nachrichtenmechaniker für Fernprechgerät
50. Nachrichtenmechaniker für Funkgerät
51. Nachrichtenmechaniker für Trägerfrequenzgerät
52. Nachrichtenmechaniker für Dezimetergerät
53. Nachrichtenmechaniker für Fernschreibmaschinen
54. Nachrichtenmechaniker für Fernschreibvermittlungen (WT)
55. Nachrichtenmechaniker für Schlüsselfernschreibmaschinen
56. Nachrichtenmechaniker für Funkfern-schreibegerät
57. Nachr. Mech. Uffz. für Fernsprech- und Funkgerät
58. Nachr. Mech. Uffz. für Großvermittlungen und Wählanlagen
59. Nachr. Mech. Uffz. für feste Funkstellen
60. Nachr. Mech. Uffz. für feste Funkstellen (Funkfern-schreibtrupp)
61. Fahrer vom Bock
62. Fahrer vom Sattel
63. Kraftfahrausbildung
Kraftfahrer mit Angabe der Klasse des Führerscheins bzw. des Spezialkfz.
64. Schirrmeister (Schirrunteroffizier)
65. Futtermeister
66. Motorenschlosser

E. Fahrtruppe.

Die Ausfüllung der Ausbildungsnachweise für Ersatz der Fahrtruppe erfolgt gem. Abschnitt A. Infanterie.

F. Nebeltruppe.

1. Werferführer
2. Richtkanonier
3. Werferkanonier
4. 15 cm Pz. W. 42
5. 15 cm Nb. W. 41
6. 21 cm Nb. W. 42
7. 30 cm Nb. W. 42
8. 10 cm Nb. W. 35
9. 10 cm Nb. W. 40
10. s. W. G. 40/41
11. 28/32 cm Nb. W. 41
12. W F S Kl.
13. Nachrichtenstaffel-Führer
14. Fernsprecher

15. Funker
16. R. I.
17. R. II.
18. S F I
19. E-Messer
20. Raumbild-E-Messer
21. A. V. T.
22. Wetterdienst
23. Gruppenführer im Gasspürdienst
24. Gruppenführer im Entgiftungsdienst
25. Gasspürer
26. Entgiftungskanonier

G. Eisenbahn-pioniere.

1. Vollbahndiesellokführer
2. Vollbahndampflokführer
3. Vollbahndampflokheizer
4. Feldbahndiesellokführer
5. Feldbahndampflokführer
6. Feldbahndampflokheizer
7. Feldbahnwerkstattschlosser
8. Führer für Straßenschienenkran
9. Gleiskraftfahrer
10. Kranführer für Eisenbahnkriegsbrücken
11. Seilbahnbau und Betrieb
12. Taucher
13. Unterwasserschneider

H. San.-Einheiten.

1. San.-Dienstgrad
2. Krankenträger
3. Hilfskrankenträger
4. Röntgenbedienungspersonal
5. Röntgenmechaniker
6. Labor.-Gehilfe (klinisch)
7. Labor.-Gehilfe (bakteriolog.)
8. Labor.-Gehilfe (Tro.)
9. Bedienungspersonal für Maschinensatz 220 V (für San.-Zwecke)
10. Bedienungspersonal für Frischwassererzeuger
11. Bedienungspersonal für Heerestrinkwasserbereiter
12. Gerätwart für San.-Gerät
13. Sektionsgehilfe
14. Masseur
15. San.-Hundeführer
16. Narkosedienst
17. Operationsdienst
18. Entgiftung, Entwesung, Entseuchung

J. Vet.-Einheiten.

1. Ausbildung als Vet.-Gehilfe
2. Ausbildung als Hufbeschlagschmied

Für die unter D bis J aufgeführten Waffengattungen ist die infanteristische- und Waffenausbildung dem Abschnitt A, Infanterie, zu entnehmen.